

MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Frensdorf



Gemeinde Frensdorf

Kaulberg 1, 96158 Frensdorf, www.frensdorf.de
Tel. 09502 9449-0, E-Mail: gemeinde@frensdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr sowie zusätzlich
Di von 14.00 – 16.00 Uhr und Do von 15.00 – 18.00 Uhr

Jahrgang 25

Freitag, den 29. Mai 2026

Nummer 5

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



zum 1. Mai durfte ich mein Amt als Erster Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf antreten. Für das Vertrauen und die große Unterstützung möchte ich mich herzlich bedanken. Beides ist für mich Verantwortung und Auftrag für die kommenden Jahre.

Mit vollem Einsatz werde ich unsere Gemeinde verlässlich und bürgernah weiterentwickeln. Die Anliegen und Sorgen unserer Bürgerinnen und Bürger stehen dabei für mich besonders im Mittelpunkt.

Die ersten Tage im Amt liegen inzwischen hinter mir. Sie waren geprägt von vielen Gesprächen, vielen Terminen und vielen Begegnungen mit motivierten Menschen aus unserer Gemeinde.

In den kommenden sechs Jahren liegen viel Arbeit und zahlreiche Herausforderungen vor uns.

Ob Kläranlage, Offene Ganztagschule, erneuerbare Energien, Gigabit-Ausbau, die Weiterentwicklung unserer Dorfgemeinschaftshäuser oder viele weitere Themen – unsere Gemeinde steht vor wichtigen Aufgaben. Dies alles geschieht in einer Zeit, in der auch die finanziellen Rahmenbedingungen anspruchsvoll bleiben.

Ich freue mich auf die bevorstehende Zeit und auf die gemeinsame Arbeit für unsere Gemeinde Frensdorf und alle Ortsteile. Vor uns liegen Aufgaben von zentraler Bedeutung, die wir mit Verantwortung und mit einem klaren Blick auf das Wohl unserer Gemeinde Schritt für Schritt angehen werden.

Besonders wichtig ist mir dabei der enge Austausch mit Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, um Anliegen, Hinweise und Anregungen aufzunehmen. Im nächsten Mitteilungsblatt möchte ich Ihnen dazu auch die neuen Formate für den weiteren Austausch vorstellen.

Herzliche Grüße

Mario Miguletz

Erster Bürgermeister

Neues aus dem Rathaus

– kurz und klar

Mit der neuen Rubrik „**Neues aus dem Rathaus**“ möchte ich **Sie künftig regelmäßig kurz und kompakt über aktuelle Sachthemen**, wichtige Entwicklungen und Neuigkeiten aus dem Rathaus informieren – **ergänzend zu den offiziellen Bekanntmachungen, Berichten aus dem Gemeinderat und weiteren Themen im Mitteilungsblatt**. Gerne können Sie hierzu auch Wünsche, Hinweise oder Anregungen an uns weitergeben.

Konstituierende Sitzung am 06.05.2026

Ein wichtiger erster Schritt war die **konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats am 6. Mai**. In dieser Sitzung wurden erste Beschlüsse gefasst und mit dem Erlass der Geschäftsordnung die Grundlage für die gemeinsame Arbeit in den kommenden Jahren geschaffen. **Zur Zweiten Bürgermeisterin wurde Carmen Schüpferling gewählt, zum Dritten Bürgermeister Roland Münzel**. Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat zum Wohle unserer gesamten Gemeinde.

Ein **besonderer Dank und große Anerkennung gelten dem bisherigen Gemeinderat, den ausgeschiedenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie dem langjährigen Bürgermeisterteam mit Jakobus Kötzner und Norbert Neundorfer**. Sie alle haben unsere Gemeinde mit großem Einsatz und viel Verantwortung nachhaltig mitgeprägt. Dafür gebührt ihnen herzlicher Dank und große Anerkennung.

Warum brauchen wir nun drei Bürgermeister?

Die Entscheidung für künftig drei Bürgermeister wurde bewusst getroffen. **Hintergrund sind die zahlreichen Großprojekte und Herausforderungen**, die in den kommenden Jahren auf unsere Gemeinde zukommen. Durch eine klarere Aufgabenverteilung können Themen gezielter begleitet, Verantwortlichkeiten direkter zugeordnet und wichtige Projekte enger betreut werden.

In der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats wurde diese Variante beschlossen. Gleichzeitig war dem Gemeinderat bei den finanziellen Rahmenbedingungen für den zweiten und dritten Bürgermeister wichtig, dass insgesamt Kostenneutralität gegenüber dem bisherigen Stand angestrebt wird. Die konkrete Ausgestaltung soll daher in einer der nächsten Sitzungen nochmals abschließend beraten und festgelegt werden.

Start der kommunalen Verkehrsüberwachung ab 1. Juni

Ab dem 1. Juni finden in der Gemeinde Geschwindigkeitskontrollen im fließenden Verkehr in Zusammenarbeit mit einem Zweckverband zur kommunalen Verkehrsüberwachung statt. Hintergrund sind zahlreiche Rückmeldungen und **Beschwerden aus der Bevölkerung über zu hohe Geschwindigkeiten in einzelnen Bereichen**. Bitte achten Sie darauf: Sicherheit geht uns alle an und ist ein wichtiges Anliegen für unsere Gemeinde. Die Einführung wurde im Gemeinderat bereits beschlossen und erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch aus der Bürgerschaft. Zunächst ist dies als erster Test und Einstieg in die kommunale Verkehrsüberwachung vorgesehen.

Sachstand Dorfgemeinschaftshäuser und Infrastrukturprojekte

Auch bei unseren **Dorfgemeinschaftshäusern und weiteren Infrastrukturprojekten gibt es erste Fortschritte**. In **Schlüsselau haben die Bauarbeiten** an der Dreschhalle bereits **begonnen**; die Ausschreibungen für die weiteren Gewerke werden derzeit ausgewertet, die Auftragsvergaben sollen in Kürze erfolgen. Auch beim Projekt „Alte Schule Reundorf“ sind wir einen Schritt weiter:

Polizei	110
Feuerwehr	112
Notarzt und Rettungsdienst	
ILS - Integrierte Leitstelle Bamberg-Forchheim	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)	116 111
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst	0800 6649289
Hospizverein Bamberg	0951 955070
Allgemeine Sperrnummer	116 116
Bayernwerk AG Stromstörungen.....	0941 28003366
Gasstörungen	0941 28003355
Rheingas - Gasstörung	
Baugebiet Schultheisenäcker	0800 7434642
Westfalen AG - Gasstörung	
Baugebiet Kerntner Feld BA I	05459 80625
Wasserversorgung Auracher Gruppe	
Bereitschaft/Notruf	0951 290777 0171 5265055
Rathaus Zentrale	09502 9449-0
Erster Bürgermeister	9449-31
Geschäftsleitung, Kämmerei, Personal	9449-33
Sekretariat Bürgermeister/Geschäftsleitung	9449-29
Personalamt	9449-30, -35
Kasse	9449-21, -23, -28
Steueramt, Verbrauchsgebühren	9449-23
Rente und Soziales, Mitteilungsblatt	9449-29

Einwohnermelde- und Passamt, Wahlen	9449-20, -22, -27
Standesamt, Friedhofsamt	9449-27
Bau- und Ordnungsamt, Verkehr	9449-25, -38
Liegenschaften	9449-36
Kläranlage Frensdorf	921103
Jugendbeauftragte Karin Raabe	0171 7154652
oder	01511 8567340
Seniorenbeauftragte	
Michaela Heintz-Seeberger	9449-37 0170 2017738
Gemeindebücherei Frensdorf	490264
AWO-Kinderhaus St. Elisabeth Frensdorf	924224
Kindertagesstätte St. Otto Reundorf	7564
Johanniter Kita „Kleine Entdecker“ Herrnsdorf	09502 2750101
Johanniter Waldkindergarten	
„Gummistiefelzwerge“ Schlüsselau	0173 7277602
Grund- und Mittelschule Frensdorf	921120
Schulhaus Pettstadt	921130
Mittagsbetreuung	
Grund- u. Mittelschule Frensdorf - Pettstadt	9247900
Bauernmuseum Frensdorf	0951 859650
Kath. Pfarramt Frensdorf	921080

Die Planungsleistungen wurden vergeben und werden aktuell weiterbearbeitet. Zum Pfarrheim Frensdorf laufen ebenfalls weitere Gespräche; hierzu wird es demnächst eine gesonderte Information sowie eine eigene Veranstaltung zum weiteren Vorgehen geben.

Baustart Nahversorgung

Die **Bauarbeiten für unseren neuen Supermarkt haben inzwischen begonnen**. Aufgrund einzelner Genehmigungsthemen hatte es zuvor noch Verzögerungen gegeben. Nun sind die Arbeiten aber zügig angelaufen. Nach heutigem **Stand ist die Eröffnung im ersten Quartal 2027 geplant**.

Wie geht es mit der Kläranlage weiter?

Zur **Zukunft unserer Kläranlage** haben wir derzeit eine **Machbarkeitsstudie bei einem Ingenieurbüro** in Auftrag gegeben. Dabei wird geprüft, **welche Lösung für die kommenden Jahre technisch, wirtschaftlich und strukturell am sinnvollsten ist**. Der **Gemeinderat** und die **Bürgermeister** werden dabei natürlich besonders darauf achten, dass mögliche Lösungen auch **wirtschaftlich verträglich für unsere Bürgerinnen und Bürger** bleiben. Nach heutigem Stand arbeitet unsere Kläranlage **gut**, erfüllt **alle geltenden Vorgaben, stößt aber gerade bei Regenwetter im Bereich der hydraulischen Belastung an ihre Grenzen**. Sobald detailliertere Informationen, insbesondere zu **Kosten** und **weiterem Ablauf**, vorliegen, werden die Bürgerinnen und Bürger **im Rahmen von Bürgerversammlungen** informiert.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungstermine 2026

Sitzung des **Ausschusses Bildung, Kultur, Sport, Soziales und Tourismus (BKSST)** am Donnerstag, 11.06.2026 um 18 Uhr

Sitzung **Hauptausschuss** am Dienstag, 16.06.2026 um 18 Uhr

Sitzung **Gemeinderat** am Donnerstag, 18.06.2026 um 19 Uhr

Weitere Sitzungstermine sowie evtl. Änderungen erfahren Sie rechtzeitig auf unserer Website unter www.frensdorf.de.

Start Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Frensdorf überträgt Tempokontrollen an den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz



Foto: Nadine Meier, ZV KVS Oberpfalz

Die Gemeinde Frensdorf ist dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz, kurz ZV KVS Oberpfalz, beigetreten. Ab Juni 2026 wird der Verband die Einhaltung des Tempolimits in der Gemeinde überwachen.

Mehr Verkehrssicherheit und Gemeinschaft auf den Straßen sind die erklärten Ziele.

Ab Juni übernimmt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Frensdorf.

Damit will die Gemeinde vor allem Folgendes erreichen: Autofahrer dazu bringen, vom Gas zu gehen, und Brennpunkte entschärfen. „Regelmäßige Kontrollen im Straßenverkehr schützen vor Unfällen und Raserei – und senken die Anzahl der Verstöße nachhaltig und dauerhaft“, weiß Simone Schwarz, Geschäftsführerin des Zweckverbands, der aktuell in über 150 Kommunen ein Auge auf den Verkehr hat.

Raser zur Räson bringen

Heißt: Raser müssen in Frensdorf und seinen Gemeindeteilen von nun an vermehrt mit Blitzern rechnen. Die Tempokontrollen seien dringend nötig, so Erster Bürgermeister Mario Miguletz: „Uns erreichen immer wieder Beschwerden von Bürgern, dass an einigen Stellen oft zu schnell gefahren wird. Damit folgt die Gemeinde den immer wieder in Bürgerversammlungen geäußerten Wünschen vielen Bürgerinnen und Bürger.“ Für die Überwachung verfügt der Zweckverband mit Sitz in Amberg über moderne Geschwindigkeitsmessenanlagen; seine Mitarbeiter lässt der Verband an der Bayerischen Verwaltungsschule ausbilden.

Wie oft kontrolliert wird, legt die Kommune fest. Der Schwerpunkt der Geschwindigkeitskontrollen wird an neuralgischen Punkten im Bereich von Ortsdurchfahrten, der Schule, Kindergärten und sonstigen stark frequentierten Ortsstraßen liegen. „Die Messstellen wurden in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband und der Polizeiinspektion Bamberg – Land festgelegt und durch das zuständige Polizeipräsidium genehmigt“, ergänzt Bürgermeister Miguletz.

„Es geht um die Sicherheit der Bürger“

Der ZV KVS Oberpfalz arbeitet als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht gewinnorientiert. Das bedeutet: Alle eingenommenen Verwarnungs- und Bußgelder leitet der Verband direkt an die Kommune weiter. Die Bezahlung des Zweckverbands für die Personal- und Technikkosten erfolgt nach festen Stundensätzen und Sachbearbeitungspauschalen – und ist damit für die Kommunen planbar und transparent.

Über den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Gegründet wurde der ZV KVS Oberpfalz im November 2014 von 11 Gründungsmitgliedern als „klassischer“ Überwacher des ruhenden und fließenden Verkehrs. Heute erfüllt der Zweckverband diese Aufgabe für mittlerweile über 160 angeschlossene Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in der Oberpfalz, Niederbayern sowie in Mittel- und Oberfranken. Bedingt durch dieses Wachstum hat sich der Zweckverband in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt – vom reinen Verkehrsüberwacher zum kommunalen Dienstleister. Schließlich hat er sich ein Ziel gesetzt: Seinen Kommunen, die sich insbesondere im ländlichen Raum befinden, als Dienstleister rund um die Themen Verkehrssicherheit, Mobilität und Ordnung zur Seite zu stehen und gemeinsam mit ihnen an dieser anspruchsvollen Aufgabe zu arbeiten.

Kontakt:

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Julia Rösch

Emailfabrikstraße 13, 92224 Amberg

Tel. 09621 / 769 16 – 14

presse@zv-kvs.de

Bekanntmachung Satzungen

I. Allgemeines	16
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	16
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	16
§ 21 Öffentliche Sitzungen	17
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	17
II. Vorbereitung der Sitzungen	18
§ 23 Einberufung	18
§ 24 Tagesordnung	18
§ 25 Form und Frist für die Einladung	18
§ 26 Anträge	19
III. Sitzungsverlauf	20
§ 27 Eröffnung der Sitzung	20
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	20
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	20
§ 30 Abstimmung	21
§ 31 Wahlen	22
§ 32 Anfragen	23
§ 33 Beendigung der Sitzung	23
IV. Sitzungsniederschrift	23
§ 34 Form und Inhalt	23
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	24
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	24
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	24
§ 37 Art der Bekanntmachung	25
C. Schlussbestimmungen	25
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	25
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	25
§ 40 Inkrafttreten	25



Geschäftsordnung des Gemeinderats (Geschäftsordnung – Gescho)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben	6
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 8 Vorbereitende Ausschüsse	8
§ 9 Beschließende Ausschüsse	8
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	11
IV. Der erste Bürgermeister	11
1. Aufgaben	11
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat	11
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	11
§ 13 Einzelne Aufgaben	12
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	14
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 16 Sonstige Geschäfte	15
2. Stellvertretung	15
§ 17 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	15
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	16
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	16
B. Der Geschäftsgang	16

Der Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragene Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beratenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

3

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personaleinstellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

4

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- ¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuweisen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabebereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschussitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschussitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschussitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufindung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufindung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufindung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufindung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschussitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zugehenden Ausschussitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschussitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorbereitender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorbereitende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 100.000 €
 - Niederschlagung 100.000 €
 - Stundung 100.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A13 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
 - personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.
 2. Bau- und Umweltausschuss:
 - a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €,
 - c) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- d) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - e) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - f) Abschluss von Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €,
 - g) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - h) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.
3. Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport, Soziales und Tourismus
 - a) Angelegenheiten des Betriebes von Kindertageseinrichtungen (KITa, Krippe, Hort) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bis zu einem Betrag oder einer Wertgrenze von 100.000 €,
 - b) Angelegenheiten des Betriebes von Ganztagesbetreuungseinrichtungen von Grundschulkindern,
 - c) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege (Heimat-, Traditionspflege, Kulturprojekte),
 - d) Angelegenheiten des Ehrenamtes, der Vereinsarbeit,
 - e) Veranstaltungen der Gemeinde Frensdorf,
 - f) Angelegenheiten der Weiter- und Neuentwicklung von Projekten und Richtlinien in den Themen Förderung des Ehrenamtes, Bildung, Kultur, Soziales und Sport,
 - g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall,
 - h) touristische Angelegenheiten

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.
 1. Verkaufsausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünfjährige Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister**1. Aufgaben**

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|----------|
| - Erlass | 15.000 € |
| - Niederschlagung | 15.000 € |
| - Stundung | 15.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 15.000 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragene Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünfjährige Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
 - (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.
- § 20**
- Sitzungen, Beschlussfähigkeit**
- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
 - (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
 - (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über

- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO keine weiteren Stellvertretungen.
.....
.....
.....
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in geeigneten Räumlichkeiten der Gemeinde Frensdorf statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. ²In der Regel finden die Sitzungen am Dienstag oder Mittwoch statt. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung

18

denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkündigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung

ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerplatz Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand

abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlergebnis verletzen können.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) ¹ Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Frensdorf erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin / dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus acht Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister, einer ihrer / seiner Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin / vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

¹Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Frensdorf sowie im digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter <https://www.frensdorf.de/digital-es-amsblat-amtliche-bekanntmachungen> amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.05.2020 außer Kraft.

Frensdorf, 07.05.2026

.....
(Mario Miguletz, Erster Bürgermeister)



§ 3

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung; Ortschaftsprecher**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außer dem können einzelnen Mitgliedern, besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen ein Sitzungsgeld von je 45 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeiterlässung ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstatungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortschaftsprecherinnen und Ortschaftsprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Juli 2020 außer Kraft.

Frensdorf, 7. Mai 2026

Mario Miguletz

Mario Miguletz, Erster Bürgermeister





Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a–135c BauGB

vom 22.04.2026

Die Gemeinde Frensdorf erlässt aufgrund von § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl.) und von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637),

folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Frensdorf, 22.04.2026
Gemeinde Frensdorf



Jakob Kötzner
Jakob Kötzner
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a- 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. **Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**
 - 1.1 **Anpflanzung von Einzelbäumen**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 **Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 **Anlage standortgerechter Wälder**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4 **Schaffung von Streuobstwiesen**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung

3

- Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.5 **Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 2. **Schaffung von Renaturierung von Wasserflächen**
 - 2.1 **Herstellung von Stillgewässern**
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 2.2 **Renaturierung von Still- und Fließgewässern**
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 3. **Begrünung von baulichen Anlagen**
 - 3.1 **Fassadenbegrünung**
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je 2 lfm.
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 3.2 **Dachbegrünung**
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen

4



**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)
vom 22.04.2026**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Frensdorf folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
 - bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
 - Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 20,0 m
4. Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m

- mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb der Grundflächen,
- die Freilegung der Grundflächen,
- die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- die Herstellung von Radwegen,
- die Herstellung von Gehwegen,
- die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- die Herstellung von Mischflächen,
- die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffsbeitragfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrt einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
 - (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines

Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
 - (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
 - (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
 - (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 - (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
 - (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden in Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks, in allen anderen Baugebieten je 2,6 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die

Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

5

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

6

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 14.10.1993 außer Kraft.

Frensdorf, 22.04.2026
Gemeinde Frensdorf



Jakob Kötzner
Jakob Kötzner
Erster Bürgermeister

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**
- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5. Maßnahmen zur Extensivierung**
- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**
 - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - Bei Feuchtrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Info-Veranstaltung zur Erschließung „Gänsecker III“ in Schlüsselau

Die Vorarbeiten für die Erschließung des Baugebiets „Gänsecker III“ in Schlüsselau sind weitgehend abgeschlossen. Nun stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die nächsten Schritte zur konkreten Beauftragung der Erschließung eingeleitet werden.

Gerade deshalb ist es von großer Bedeutung, dass sich mögliche Kaufinteressenten jetzt noch einmal verbindlich bei der Gemeinde melden. Nur wenn ein belastbares Interesse erkennbar ist, kann über das weitere Vorgehen sinnvoll entschieden werden.

Aus diesem Grund lädt die Gemeinde am **Montag, 08.06., um 17:30 Uhr** zu einer Informationsveranstaltung in den **großen Sitzungssaal in Frensdorf** ein.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte besprochen werden:

1. aktueller Sachstand und weitere Zeitplanung
2. aktuelle Entwicklung der Erschließungskosten
3. konkrete Interessensbekundung möglicher Bauplatzinteressenten
4. Austausch und Sonstiges

Wenn Sie Interesse an einem Baugrundstück haben, bitten wir Sie ausdrücklich, an diesem Termin teilzunehmen oder sich vorab mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartnerin ist **Frau Anja Banner**.

Mario Miguletz

Erster Bürgermeister

Grundsteuer – Änderungen am Grundbesitz

Für eine korrekte Ermittlung der Grundsteuer sind aktuelle Angaben zu den entsprechenden Grundstücken bzw. Betrieben der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind daher gesetzlich dazu verpflichtet, dem Finanzamt entsprechende Änderungen am Grundbesitz zu melden.

Beispiele für relevante Änderungen:

- Änderungen an der Fläche des Flurstücks oder des Gebäudes (z. B. durch Anbauten oder Abrisse)
- Änderung der Nutzungsart (z. B. von Wohnraum hin zu Praxis oder Gewerbe)
- eine erstmalige Denkmalschutz-Einstufung

Wichtig: Auch wenn entsprechende Änderungen auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder hierfür eine Baugenehmigung beantragt wurde, müssen Sie eine Anzeige abgeben.

Gibt es Ausnahmen?

Ja, wenn der gesamte Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde und es sich dabei um einen vollständig grundsteuerpflichtigen Grundbesitz handelt oder um Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist. Eine Anzeige ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Anzeige von Änderungen in einem Kalenderjahr kann grundsätzlich gebündelt bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen.

Sofern Sie diese Frist nicht einhalten konnten, informieren Sie bitte das Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

Mögliche Wege für die Änderungsanzeige?

Sie können die Änderungen entweder über den Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5) oder eine vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4) anzeigen. Die Vordrucke können Sie einfach und elektronisch über ELSTER (www.elster.de) oder in Papierform (verfügbar unter www.grundsteuer.bayern.de) abgeben.

Eine Registrierung für ELSTER ist unkompliziert und kostenlos möglich.

Wie geht es danach weiter?

Das Finanzamt prüft, wie sich die Änderung auf die Bemessungsgrundlage auswirkt und erlässt neue Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert sowie über den Grundsteuermessbetrag. Die zuständige Kommune erstellt anschließend einen aktualisierten Grundsteuerbescheid, auf dem die Höhe der neu berechneten Grundsteuer steht.

Informationen:

Weitere Informationen rund um das Thema „Grundsteuer“ sowie zur „Anzeige von Änderungen“ finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de sowie im Flyer Grundsteuer Anzeige von Änderungen

Wichtige Infos zum Naturbadesee

Hinweis auf das Hundeverbot sowie auf das Verbot von Kraftfahrzeugen am Naturbadesee Frensdorf



Aufgrund der beginnenden Badesaison dürfen wir wieder darauf hinweisen, dass das Mitbringen von Tieren aller Art in den Bade- und Liegebereich des Naturbadesees verboten ist. Dies ist in der Benutzungssatzung des Badesees geregelt und auch ausreichend beschildert. In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Hunde auf die Liegeflächen mitgenommen und teilweise sogar im See gebadet wurden.

Ebenso weisen wir auch nochmal darauf hin, dass der Bereich des Badesees nicht mit Kraftfahrzeugen befahren und nicht dort geparkt werden darf (mit Ausnahme der ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätze und Fahrzeuge von gemeindlichen Mitarbeitern). Dies gilt selbstverständlich auch für Wohnmobile, da das Campen am Badesee ebenso nicht gestattet ist.

Die Gemeinde muss solche Verstöße entsprechend ahnden und kann bei Zuwiderhandlungen auch dauerhafte Platzverweise aussprechen. Wir bitten unsere Bürgerinnen und Bürger sowie alle Besucher unseres Badesees um strikte Beachtung, so dass alle Besucher erholsame, ruhige und vor allem auch gefahrlose Stunden an unserem Badesee verbringen können. Vielen Dank.

Johannisfeuer – Zwischen Tradition und Recht

Wichtige Hinweise und Auflagen zur Errichtung von Johannisfeuern

Die nachfolgenden Hinweise und Tipps sollen helfen, die Tradition des Johannisfeuers möglichst gut in Einklang mit der Umwelt zu bringen, welche an diesem Tag eigentlich gefeiert werden sollte.



Wann ist ein Johannisfeuer ein „Traditionsfeuer“?

Wenn das Johannisfeuer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Sommeranfang stattfindet und es für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Anmelden!

Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen ist in der Regel mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Ebenso ist die Feuerstelle unter Angabe der genauen Örtlichkeit, der Uhrzeiten und eines durchgängig telefonisch erreichbaren Verantwortlichen bei der Gemeinde anzuzeigen, so dass die Integrierte Leitstelle und die Polizei darüber in Kenntnis gesetzt werden kann, um einen Fehlalarm zu vermeiden oder die Betreiber bei Beschwerden telefonisch erreichen können. Wenden Sie sich hierzu an Herrn Schnell oder Herrn Spielberger im Rathaus Frensdorf.

Keine Sperrmüllentsorgung!

Verwenden Sie als Brennstoff für das Feuer nur trockenes, unbehandeltes Holz. Zur Erhöhung der Flammenintensität sind natürliche Materialien, wie z.B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Keinesfalls dürfen lackiertes, gestrichenes oder lasiertes Holz (z.B. alte Fenster, Möbel, etc.) behandelte Paletten, Zäune, Span- und Faserplatten oder gar Kunststoffe oder Reifen verwendet werden! Zum Anbrennen dürfen auch keine Treibstoffe oder Altöle zum Einsatz kommen! Hier empfehlen wir trockenes Reisig oder Stroh. Die Verbrennung von Abfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wo dürfen Johannisfeuer nicht abgebrannt werden?

Grundsätzlich verboten ist es in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, auf Biotopflächen, Wasserschutzgebieten und bundeseigenen Ufergrundstücken. In Landschaftsschutzgebieten kann durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt eine Ausnahme erteilt werden.

Brandgefahr vermeiden!

Wählen Sie den Platz für eine Feuerstelle so, dass keine Brandgefahr für die Umgebung entstehen kann. Plötzlich hochschlagende Flammen oder Funkenflug können einen Waldbrand auslösen oder eine trockene Wiese in Brand setzen. Vom Anbrennen bis hin zum vollständigen Erlöschen der Glut darf das Johannisfeuer nie unbeaufsichtigt sein. Bitte immer den Funkenflug im Auge behalten um unkontrollierte Brände zu vermeiden. Notfalls muss das brennende Johannisfeuer gelöscht werden. Halten Sie eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig frei.

Ab Waldbrandstufe 4 besteht ein Verbot zum Entzünden des Johannisfeuers!

Beachten Sie bitte eigenverantwortlich die aktuellen Gefahrenindizes des Deutschen Wetterdienstes zur Waldbrandgefahr und zur Grasland-Feuergefahr unter: <https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html>

Bei erhöhter Waldbrandgefahr (ab Stufe 4) darf kein offenes Feuer entzündet werden!

Sicherheitsabstände!

Halten Sie wegen Rauch, Hitze und Funkenflug ausreichend Sicherheitsabstand zu Gebäuden und Bäumen (mindestens 50 Meter) und zu Wäldern und Straßen (mindestens 100 Meter) ein.

Lärmschutz

Lärmschutz ist dann besonders zu beachten, wenn sich in näherer Entfernung Nachbarn befinden. Dann ist ab 22 Uhr der Lärm zu vermeiden. Auch die Tierwelt in abgeschiedenen Gebieten hat ein Recht auf Ruhe und ist vom Feuer schon genug verschreckt.

Tierschutz

Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Johannisfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Anzahl von Tieren. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Daher empfehlen wir die Brennmaterialien erst am Tag des Johannisfeuers aufzuschichten bzw. durch Umschichten unmittelbar vor dem Abbrennen sicher zu stellen, dass sich keine Tiere und Vögel mehr im Brennholz aufhalten.

Der Tag danach

Nachdem alles hoffentlich harmonisch und reibungslos vorübergegangen ist, sollte nicht vergessen werden, dass die Reste des Brands beseitigt werden müssen. Auch sonstige Hinterlassenschaften wie Flaschen, Dosen, Zigarettkippen etc. sind aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfalltrennung hierbei bitte nicht vergessen!

Ansprechpartner bei Rückfragen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

- Untere Naturschutzbehörde:
Telefon 0951/85-520, -526 oder -567
- Fachbereich Abfallrecht im Landratsamt: 0951/85-702
- Ordnungsamt der Gemeinde: Herr Schnell, Tel. 09502/9449-25 oder Herr Spielberger, Tel. 9449-38.

Hubschraubermanöver Juni 2026

Im Zeitraum vom 01.06. bis 30.06.2026 finden im Rahmen von Manövern auch Hubschrauberlandeübungen in der Gemeinde Frensdorf statt. Auch Nachtübungen sind hierbei vorgesehen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Übungen finden in den Übungsräumen ohne besondere öffentliche Ankündigung statt.

Bitte nähern Sie sich auch keinesfalls liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen, sondern melden Sie dies unverzüglich an das Landratsamt Bamberg (Tel. 0951/85-351) oder bei der Gemeinde Frensdorf.

Bei Schadensfällen wenden Sie sich für Auskünfte zur Schadensabwicklung bitte ebenfalls an das Landratsamt oder an die Gemeinde.

Für eventuelle kurzzeitige Beeinträchtigungen (z. B. erhöhte Lautstärke bei Nachtübungen) bitten wir um Verständnis.

Gut vorbereitet in den Urlaub:

Reisedokumente prüfen

**RECHTZEITIG
SCHAUEN:
PERSO UND
PASS NOCH
GÜLTIG?**



Die Sommer- und Urlaubszeit rückt näher – und mit ihr die Vorfreude auf Reisen ins Ausland. Damit der Start in den Urlaub reibungslos gelingt, empfehlen wir, rechtzeitig einen Blick auf die Gültigkeit Ihrer Reisepässe und Personalausweise zu werfen. Abgelaufene Dokumente können an der Grenze zu Problemen führen. Denken Sie bitte auch daran, dass Kinder ein eigenes gültiges Reisedokument benötigen.

Da die Bundesdruckerei für die Herstellung neuer Dokumente rund drei Wochen benötigt und es vor den Ferien erfahrungsgemäß zu erhöhtem Andrang kommt, lohnt sich eine frühzeitige Antragstellung.

Aktuelle Einreisebestimmungen finden Sie auf den Seiten des Auswärtigen Amtes.

Für die Beantragung neuer Ausweisdokumente benötigen Sie keinen Termin.

Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf den gemeindlichen Friedhöfen

In der Zeit vom **29.06.2026 bis 03.07.2026 (KW 27/2026)** werden die Grabmale auf sämtlichen Friedhöfen der Gemeinde (Frensdorf, Reundorf, Vorra) auf ihre Standsicherheit überprüft.

Warum bedarf es einer jährlichen Standsicherheitsprüfung?

Frost, Regen, Senkungen und Einwirkungen von Wurzelwerk können die Standsicherheit von Grabmalen erheblich beeinträchtigen, ohne dass sichtbare Schäden entstehen. Ist ein Grabmal lose, kann der Druck einer Hand oder das kurze Festhalten bei Pflanzarbeiten genügen, um den Stein ins Wanken oder zum Umsturz zu bringen. Jährlich ereignen sich bundesweit rund 100 Unfälle, welche auf lose Grabmale – die zum Teil mehrere hundert Kilo wiegen – zurückzuführen sind.

Rechtsgrundlage

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) müssen die Friedhofsträger im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zumindest einmal im Jahr die Standfestigkeit der Grabmale überprüfen. Die Prüfung hat gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

Ablauf der Prüfung

Die Gemeinde Frensdorf hat ein sachkundiges Unternehmen mit der technischen Prüfung beauftragt, um eine rechtssichere Kontrolle für jedes Grabmal, angepasst an dessen Konstruktion, zu gewährleisten. Die Prüfung der Standfestigkeit dauert pro Grabmal nur wenige Sekunden. Die Nutzungsberechtigten beanstandeter Grabmale werden von der Friedhofsverwaltung angeschrieben, um die Befestigung des Grabmals und Beseitigung der Gefahrenlage zu veranlassen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Frensdorf, Frau Natalie Homner unter der Tel.-Nr. 09502/9449-27.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe



Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt Nr. 6/2026 des Landkreises Bamberg vom 30.04.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 26. Februar 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 01. April 2026 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Amtsblatt Nr. 6/2026 des Landkreises Bamberg vom 30. April 2026 bekannt gemacht und kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung

der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes

wzur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.547.299,00 Euro und
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.975.000,00 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.
Stegaurach, 08.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Jakobus Kötzner

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Auracher Gruppe



Geänderte Öffnungszeiten am 5.6.2026

Der Zweckverband Auracher Gruppe bleibt am

Freitag, den 5.6.2026 geschlossen.

Im Falle von Rohrbrüchen o. ä. ist ein Notdienst eingerichtet und unter **0171/52 65 055** erreichbar.

Ab Montag, 8.6.2026 sind wir wieder für Sie da.

Vielen Dank für das gelungene Festwochenende!

Zum **151-jährigen Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Reundorf** durfte unsere Gemeinde gemeinsam mit zahlreichen Gästen aus unserem Landkreis ein rundum gelungenes Feuerwehrfest feiern. Als Erster Bürgermeister möchte ich mich herzlich bei allen Besucherinnen und Besuchern, den vielen Helferinnen und Helfern, sowie allen Unterstützern bedanken, die mit ihrem Engagement und ihrer Verbundenheit zum Erfolg dieser besonderen Festtage beigetragen haben.

Mein **besonderer Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Reundorf**, die mit großem ehrenamtlichem Einsatz und hervorragender Organisation ein würdiges Jubiläumfest auf die Beine gestellt haben. Das Fest hat eindrucksvoll gezeigt, welchen hohen Stellenwert die Feuerwehr für unsere Gemeinschaft besitzt und wie stark der Zusammenhalt in unserem Ort gelebt wird.

Auch im Namen der Zweiten Bürgermeisterin Carmen Schüpferling sowie des Dritten Bürgermeisters Roland Münzel spreche ich allen Beteiligten und Gästen ein herzliches Dankeschön aus. Das 151-jährige Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Reundorf wird uns allen in bester Erinnerung bleiben.

Mario Miguletz

Erster Bürgermeister

Aktuelles

Stadtradeln 2026 - Frensdorf



Die Gemeinde Frensdorf ist dabei

15.06.2026 - 15.07.2026

Jetzt registrieren und mitradeln!

stadtradeln.de/frensdorf



Am 15.06.2026 geht's los:

Die Gemeinde Frensdorf startet wieder beim #STADTRADELN. Legt 21 Tage möglichst viele Alltagswege mit dem Fahrrad zurück und schont Klima und Gesundheit.

Meldet euch bei uns im offenen Team an oder gründet einfach euer eigenes mit Freund*innen, Kolleg*innen, eurem Kegeler ein oder dem Lesekreis.

Dienstjubiläen Gemeinde Frensdorf

Im April konnten wir in der Verwaltung/Bauhof wieder zwei Dienstjubiläen feiern.

10 Jahre - Frau Simone Metzner hat sich seit ihrem Eintritt 2016 mit großem Engagement und hoher Fachkompetenz in unterschiedlichsten Bereichen eingebracht.

Ihre bisherigen Aufgaben reichten von der Rechnungserfassung im Anordnungswesen über die Zuarbeit für die Kasse bis hin zur Vertretung im Einwohnermeldeamt und im Fundbüro.

Seit dem 1. November 2017 ist sie im Bereich Steuerveranlagung tätig und übernimmt darüber hinaus Aufgaben im Mahn- und Vollstreckungswesen sowie als stellvertretende Kassenleitung. Diese Tätigkeiten verlangen nicht nur Genauigkeit und Fachwissen, sondern auch Verantwortungsbewusstsein. Frau Metzner erfüllt diese anspruchsvollen Aufgaben mit großer Sorgfalt.

15 Jahre - Herr Andreas Elst ist seit 2011 Teil unseres Teams. Was einst als Tätigkeit im Bauhof begann, entwickelte sich über die Jahre zu einem vielseitigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich.

Als Bauhofmitarbeiter und Baggerführer stellte Herr Elst schon früh sein handwerkliches Können, seine Einsatzbereitschaft und seine praktische Lösungsorientierung unter Beweis. Seit Oktober 2023 übernimmt er nun die Betreuung gemeindlicher Einrichtungen und Immobilien – eine Aufgabe, die ein hohes Maß an Organisation, technischem Verständnis und vor allem Zuverlässigkeit verlangt.

Die Verwaltung und stellv. der damalige Bürgermeister Jakobus Kötzner dankte beiden für ihren langjährigen Einsatz zum Wohl unserer Gemeinde.



Impressum

Mitteilungsblatt Gemeinde Frensdorf

Erscheinungsweise: am letzten Freitag im Monat

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Tel.: 09191 7232-0; www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf, Mario Miguletz, Kaulberg 1, 96158 Frensdorf oder seine jeweilige Vertretung im Amt.

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Druckprodukt mit finanziellem

Klimabeitrag

ClimatePartner.com/14483-2605-1022





Wissen, was los ist in Frensdorf – alle wichtigen Infos per App!

Frensdorf immer in Ihrer Hosentasche: In unserer Heimat-Info App erhalten Sie als Bürger sämtliche Informationen, wie News oder Veranstaltungen per Push-Nachricht direkt aufs Smartphone oder Tablet. Jetzt **kostenlos heruntergeladen** und immer auf dem neuesten Stand bleiben!



„Mit der Frensdorf-App „Heimat-Info“ bleiben Sie immer informiert – aktuell, digital und direkt. Viel Spaß beim Entdecken!“

– Bürgermeister Mario Miguletz

Schon dabei?



Auf einen Blick

- ✓ **Heimat-Info:** Die Gemeinde Frensdorf als App
- ✓ **Push-Nachrichten** von Rathaus, Vereinen und Organisationen zu aktuellen Infos und Warnmeldungen
- ✓ **Schadensmelderfunktion:** Ob defekte Straßenlaterne oder kaputtes Spielplatzgerät – Melden Sie Mängel direkt der Gemeindeverwaltung
- ✓ **Kostenlos und ohne Registrierung** nutzbar
- ✓ **Direkter Draht** zur Verwaltung

Wichtige Info für alle Vereine, Einrichtungen & Organisationen:

Nutzen Sie die Heimat-Info App, um Ihre Mitbürger direkt zu erreichen! Veranstaltungen ankündigen, neue Mitglieder gewinnen oder über das Vereinsleben berichten – alles in einer App. Registrieren Sie sich jetzt kostenlos in der App oder auf www.heimat-info.de und machen Sie Ihre Nachrichten sichtbar!

So einfach geht's:

Schritt 1

Download: Laden Sie die **Heimat-Info App** im **App Store (iOS)** oder **Play Store (Android)** herunter.



Schritt 2

Ort wählen: Wählen Sie **Frensdorf** aus.

Schritt 3s

Glocke aktivieren: Klicken Sie auf die Glocke rechts oben, um Ihre Favoriten zu verwalten. Alle dort ausgewählten Organisationen können Ihnen Push-Nachrichten senden.

Kontakt Heimat-Info:

- ☎ 09498/906585
- ✉ support@heimat-info.de
- ➡ Oder wenden Sie sich direkt an unsere Verwaltung.

Mehr Infos unter: www.heimat-info.de



Hinweis zum Eichenprozessionsspinner



Vorbeugende Behandlung gegen
Eichenprozessionsspinner

Demnächst findet eine **vorbeugende Behandlung** gegen den Befall durch den **Eichenprozessionsspinner** statt.

Während der Ausführung bitten wir alle Personen, ausreichend Abstand zu halten.

Betroffene Bereiche:

- Spielplatz Untergreuth
- Abtsdorfer Leite, Kreuzungsbereich und Bebauung Hs. Nr. 1–5/6
- Frensdorf Friedhof
- Schulsportanlage und Seeanger direkt an der Bebauung
- Ellersdorf Spielplatz

Der genaue Zeitpunkt erfolgt kurzfristig und ist abhängig von der Wetterlage.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme.

Öffnungszeiten Hartplatz Frensdorf

Frühjahr / Sommer

Reguläre Öffnungszeiten		Schulferien	
Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
Montag – Donnerstag	15.30 – 20.00 Uhr	Montag – Freitag	10.00 – 20.00 Uhr
Freitag	13.00 – 20.00 Uhr		
Samstag	08.00 – 19.00 Uhr		
Sonn- und Feiertage	08.00 – 19.00 Uhr		

Hinweise

- Benutzung auf eigene Gefahr
- Tragbare Musikanlagen sind **verboten**
- Getränkeflaschen aus Glas sind **nicht erlaubt**

Probealarm im Landkreis am 13. Juni

Am **Samstag, 13. Juni 2026**, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr einen Probebetrieb der Feuerwehrsirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

ILE Ebrachgrund



Erster Regionalmarkt am 14. Juni in Burgebrach

EBRACH GRUND MARKT

EIN TAG VOLLER REGIONALITÄT, KREATIVITÄT UND GENUSS

BURGEBRACH

SO. 14.06. 10-17 UHR

> 35 Aussteller
Regionale Produkte
Handgemachte Unikate

Der EbrachGrundMarkt ist ein Projekt der ILE Ebrachgrund gemeinsam mit dem Markt Burgebrach, sowie den Gemeinden Frensdorf, Mühlhausen, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald und Wachenroth.

Am Sonntag, den 14. Juni 2026, findet von 10 bis 17 Uhr erstmals der EbrachGrundMarkt in Burgebrach statt.

In der Haupt- und Marktstraße entsteht an diesem Tag ein lebendiger Treffpunkt für die Region. Besucherinnen und Besucher dürfen sich auf über 35 Aussteller freuen, die eine große Vielfalt an regionalen Produkten und handgemachten Unikaten präsentieren. Von Brot, Käse, Honig und Marmeladen über Fleisch- und Wurstwaren, Eier und Getreideprodukte bis hin zu süßen Spezialitäten und regionalen Getränken ist für jeden Geschmack etwas dabei. Ergänzt wird das Angebot durch liebevoll gefertigte Handwerksprodukte wie Dekorationen, Holz- und Naturprodukte, Textilien, Schmuck und kreative Geschenkideen.

Auch das Rahmenprogramm kann sich sehen lassen: Vereine aus der Region sorgen für ein abwechslungsreiches Programm auf der Bühne. Für das leibliche Wohl ist durch Burgebracher Vereine bestens gesorgt.

Ein besonderes Highlight ist das Gewinnspiel mit 35 EbrachGrundCards, die in über 70 Geschäften der Region eingelöst werden können – mitmachen lohnt sich!

Der EbrachGrundMarkt ist ein gemeinsames Projekt der ILE Ebrachgrund gemeinsam mit dem Markt Burgebrach, sowie den **Gemeinden Frensdorf**, Mühlhausen, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald und Wachenroth.

EIN TAG VOLLER REGIONALITÄT, KREATIVITÄT UND GENUSS.

Am **14. 06.26** verwandelt sich die **HAUPT- UND MARKTSTRASSE IN BURGEBRACH** in einen lebendigen Treffpunkt für die Region.

Freuen Sie sich auf **über 35 Aussteller**, die eine große Vielfalt an regionalen Produkten und handgemachten Unikaten präsentieren, darunter:

- ▶ Brot, Käse, Honig, Marmeladen und weitere Spezialitäten
- ▶ Fleisch- und Wurstwaren, Eier, Nudeln und Getreideprodukte
- ▶ Süßwaren, gebrannte Mandeln und regionale Getränke
- ▶ Handgemachte Dekoration, Holz- und Naturprodukte
- ▶ Selbstgenähte und gestrickte Textilien, Taschen und Accessoires
- ▶ Schmuck, Lederwaren und kreative Geschenkideen

MITMACHEN & GEWINNEN!

Freuen Sie sich auf ein attraktives Gewinnspiel mit 35 EbrachGrundCards, die in über 70 Geschäften in der Region eingelöst werden können.



Weitere Informationen, das Programm sowie die Liste aller teilnehmenden Aussteller finden Sie **hier**



Autorenlesungen in der Bücherei und in der Schule



mit Ingo Siegner und Vanessa Walder

Der Erfinder des Kleinen Drachen Kokosnuss und seiner Freunde war zu Gast und begeisterte die Kinder der 1. und der 2. Klassen der Schule in Frensdorf. Großes Glück hatten dann auch noch eine 3. und eine 4. Klasse, die aufgrund von kurzfristigen Erkrankungen in der Lehrerschaft ebenfalls in den Genuss der kurzweiligen Lesung kamen. Ingo Siegner schreibt nicht nur die Texte seiner Geschichten selbst, sondern er zeichnet auch alle Bilder. So erfuhren die Kinder, dass Kokosnuss am Anfang eine

Nase hatte, die eher an eine Gurke erinnerte. Großes Staunen löste er mit seinen gekonnten Zeichnungen aller bekannten Figuren aus den Büchern aus: das Stachelschwein Mathilda durfte ebenso wenig fehlen wie der Fressdrache Oskar. Viele Kinder waren der Einladung gefolgt, ein eigenes Buch vom Autor mitzubringen und signieren zu lassen. Ingo Siegner fügte noch eine kleine frei gewählte Zeichnung hinzu und fertig war das ganz besondere Buch! Einige echte Kokosnuss-Fans brachten gleich mehrere Bücher mit. Alle anderen bekamen eine Autogrammkarte und das Versprechen, in der Bücherei Frensdorf ganz viele Kokosnuss-Bücher ausleihen zu können. Begleitet wurde Ingo Siegner von unserer langjährigen Leitung Rita Walker Ruppert, die zusammen ein Versprechen eingelöst haben. BamLit Lesung am 7.5. in der Schule Frensdorf mit der Autorin Vanessa Walder über das geheime Leben der Tiere - die weiße Wölfin. Dieses spannende Geschichte, die auch viel Wissen über das Leben eines Wolfsrudel vermittelte, zog die Schüler/ innen bald in den Bann. Ein großes Dankeschön der hervorragenden Autorin und der Schule, die diese tolle Lesung ermöglichte.



Erzähltheater am 12.5.2026. Der kleine Drache Kokosnuss - die Mutprobe.



20 Kinder begleiteten Kokosnuss und seinen Freund Oskar auf ihrer abenteuerlichen Reise in den Dschungel, dort begegnen sie dem gefährlichen Tiger. Zum Glück und mit Mutmachkugeln geht es gut aus. Nach der Geschichte rollten die Kinder selbst Mutmachkugeln und konnten sie mit nach Hause nehmen. Ein spannender Nachmittag für Klein und Groß.

Gemeindebücherei Frensdorf

GEMEINDEBÜCHEREI FRENSDORF

Elisabethenstraße 3
96158 Frensdorf
☎ 09502 / 490 264
www.buecherei-frensdorf.de



Öffnungszeiten:
Dienstag: 8:30 bis 11 Uhr
Schule 11 bis 12 Uhr
Mittwoch: 17 bis 19 Uhr
Freitag: 16 bis 18 Uhr



Urlaubszeit – Reisezeit – Reiseführer**Aktionstisch Reiseführer**

Pünktlich zur Urlaubszeit befinden sich auf unserem Aktionstisch Reiseführer aus Deutschland und Europa. Da wir von mehreren Verlagen Reiseführer-Reihen besitzen, können diese auch deutlich länger als 3 Wochen ausgeliehen werden. Planungen zum Urlaub und dann natürlich das Mitnehmen in den Urlaub brauchen Zeit. Für die Unterhaltungslektüre im Urlaub selbst, ist unsere Bücherei ebenfalls bestens ausgestattet.

Kindergärten

Kita ST. Otto Reundorf

**Liebe Leute groß und klein,
zu unserem Regenbogenfest laden wir Euch ein!**



**Sonntag, 14.06.2026
ab 14:00 Uhr**

**Wir starten um 14:15 mit einer kleinen Showeinlage und
freuen uns auf Euer Kommen!
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Und der
Spaß kommt bei kleinen Aktionen für die Kinder auch
nicht zu kurz.**

Kommt vorbei !

Öffentliche Veranstaltung - Es werden Fotos gemacht!

Schulnachrichten**Grund- und Mittelschule
Frensdorf-Pettstadt****Lesung Stephan Bach****„Helden der Weide“ mit Stephan Bach an der Grundschule Pettstadt**

Im Rahmen des Bamberger Literaturfestivals organisierte die Bücherei Pettstadt am 11.05.26 eine Lesung für die zweiten Klassen der Grundschule Pettstadt. Stephan Bach, ein Schauspieler und Sprecher aus Bamberg, präsentierte den Kindern das Buch „Helden der Weide“.

Nachdem Herr Bach den Protagonisten Shaggy und die weiteren Tiere vorgestellt hat, las er lebhaft aus dem Buch vor. Shaggy und seine Freunde erleben dabei tierische witzige Abenteuer. Von geheimnisvollen Kräuterdieben bis hin zu neuen menschlichen und vierbeinigen Mitbewohnern, haben Shaggy und seine Freunde alle Hufe voll zu tun.

Anschließend lernten die Schülerinnen und Schüler ein passendes Lied zum Buch. Mit viel Begeisterung lauschten die Kinder dem weiteren Vortrag.

Zum Schluss konnten Fragen gestellt werden und jedes Kind bekam eine Autogrammkarte.



Text/Foto: Schule

Einmaleins im Sattel**AG „Begegnung Pferd/Reiten“ an der Mittelschule Frensdorf-Pettstadt geht in die nächste Runde**

Mathematik einmal anders: An der Mittelschule Frensdorf-Pettstadt lernen Schülerinnen und Schüler das Einmaleins nicht nur im Klassenzimmer, sondern hoch zu Ross. Die Arbeitsgemeinschaft „Begegnung Pferd/Reiten“ (AG Pferd), die bereits im vergangenen Schuljahr erfolgreich lief, wird auch heuer fortgesetzt - und erstmals für die 4. Jahrgangsstufe geöffnet.

Das Interesse ist groß: Aufgrund der hohen Nachfrage mussten zwei Gruppen eingerichtet werden. Im Mittelpunkt steht in diesem Jahr eine ungewöhnliche Kombination aus Bewegung, Natur und Lernen. Während eines Walddritts stellen sich die Kinder gegenseitig Einmaleins-Aufgaben und festigen so spielerisch ihre mathematischen Fähigkeiten.

Tiergestützte Pädagogik gilt seit Langem als wirksamer Ansatz, um neben sozialen und motorischen auch kognitive Kompetenzen zu fördern. Der Umgang mit Tieren steigert nachweislich Motivation und Konzentration - beste Voraussetzungen für nachhaltiges Lernen.

Als nächsten Programmpunkt plant die initiiierende Lehrkraft Gisela Parthe das Wiederholen von Englischvokabeln innerhalb der AG.

Möglich wird das Projekt durch zahlreiche Unterstützer. Die Schule bedankt sich bei den Sponsoren DB-Seiltechnik in Wingersdorf, der Sparkasse Frensdorf im Rahmen der Initiative „WirWunder“ sowie dem Schulförderverein der GS/MS Frensdorf-Pettstadt. Auch die Gemeinde trägt ihren Teil bei und stellt den Gemeindebus für den Transport zum Reitstall zur Verfügung. Ein besonderer Dank gilt zudem der Ausbilderin und Reitlehrerin Isabell Kaiser vom Kaiserhof in Höchstadt. Und nicht zuletzt sind es die Pferde selbst, die mit Geduld und Sanftmut einen entscheidenden Beitrag leisten: Sie begleiten die Kinder auf ihrem Lernweg - und machen das Einmaleins zu einem ganz besonderen Erlebnis.



Text/Foto: Schule

Ärztetafel

Blutspendedienst

des Bayerischen Roten Kreuzes

Mittwoch, 24. Juni 2026

17:00 – 20:00 Uhr

Frensdorf, Bahnhofstraße 1

Volksschule / Erdgeschoss

Hinweis des Blutspendedienstes:

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein). Bitte unbedingt den Spendenabstand von 56 Tagen einhalten!

Praxis Parissa Graß / Dr.med. Dennis Graß - Frensdorf



Praxis Graß
Ihre Hausärzte

Die Hausarztpraxis Parissa Graß / Dr.med. Dennis Graß bleibt vom

26.05.2026 bis 05.06.2026 wegen Urlaub geschlossen.

Vertretung übernimmt:

vom 26.05.26 - 29.05.26:

- Dr. Paetow, Stegaurach

- Dr. Jakob, Pettstadt

- Dr. Prihoda, Pettstadt

vom 01.06.26 - 05.06.26:

- Dr. Eller / Dr. Neundorfer, Reundorf

- Dr. Renner, Steppach

- Dr. Schuster / Dr. Zimmermann, Sassanfahrt

Außerhalb der Sprechzeiten und an den Feiertagen wenden Sie sich bitte direkt an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117.

Ab Montag, den 08.06.2026 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Praxis Dres. Neundorfer/Eller - Reundorf

Die Hausarztpraxis Reundorf, Dres. Neundorfer/Eller, bleibt wegen Urlaub vom **26.05.-29.05.26 geschlossen**. Am Montag, den 01.06.26 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Vertretung übernehmen:

Dr. Paetow, in Stegaurach, Tel. 0951/296417

Dr. Prihoda, in Pettstadt, Tel. 09502/1475

Hauarztzentrum Hirschaid, Tel. 09543/2969090

Außerhalb der Sprechzeiten sowie am Wochenende wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Tel. 116 117.

Praxis Dr. Prihoda - Pettstadt

Unsere Praxis ist vom **01.06.2026 bis einschließlich 12.06.2026** wegen Urlaub geschlossen!

Vertretung übernehmen:

Die Praxis Dr. Schuster/Dr. Zimmermann in Sassanfahrt, Tel.: 09543-40360

Praxis Dr. Neundorfer/Dr. Eller in Reundorf, Tel.: 09502-8747

Praxis Dr. Renner in Steppach, Tel.: 09548-2399950

Abends ab 18 Uhr, an den Feiertagen und am Wochenende der Ärztliche Bereitschaftsdienst Tel. 116 117, „im Notfall die 112 „

Sonstige Mitteilungen

Fundsachen

Datum	Ort	Fundgegenstand
13.05.2026	Bürgersteig, Friedhof Frensdorf	Armbanduhr
Fundnachfrage		
15.04.2026	Reundorf	Autoschlüssel/VW
02.05.2026	unbekannt	Ehering

Historischer Spaziergang durch Frensdorf

Angebot für Frensdorfer Neubürger und interessierte Einheimische

Biete kostenlos geführte Spaziergänge in Frensdorf an. Dabei wird über „Dorf und Leute“ aus dem vergangenen Jahrhundert berichtet. Bilder und Fotos ergänzen die Ausführungen. Dauer ca. 2 Stunden. Besichtigung des Schlosshofes ist auch möglich. Termine nach Absprache.

Infos und Anmeldungen bei Edmund Eberlein, Tel. 09502/1074.

20 Jahre Kirchweihkalender

Bewährter Begleiter durch die Kerwasaison im Rathaus erhältlich

Wenn in Stadt und Landkreis Bamberg die Kirchweihzeit beginnt, ist er für viele längst unverzichtbar: der Kirchweihkalender. Pünktlich zum Start der Saison liegt die neue Ausgabe wieder vor – und feiert in diesem Jahr zugleich ein besonderes Jubiläum. Denn erstmals erschienen ist der Kalender im Mai 2006 und begleitet seither das fränkische Brauchtum. Heuer jährt sich diese Erfolgsgeschichte zum 20. Mal.

Auch in seiner aktuellen Ausgabe bietet der Kirchweihkalender einen umfassenden Überblick über das Festgeschehen in der Region.

Von Abtsdorf bis Zückshut sind knapp 270 Kirchweihen verzeichnet. Damit liefert der Kalender eine verlässliche Orientierung für alle, die Traditionen pflegen, Feste besuchen oder ihre Termine planen möchten.

Die Zusammenstellung erfolgt wie gewohnt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, der Stadt Bamberg und zahlreichen Vereinen. Herausgeber ist die Bamberger Firma 2mcon, die den Kalender seit seiner ersten Ausgabe betreut.

Der Kirchweihkalender 2026 ist ab sofort wieder kostenlos an über 300 Verteilstellen im Stadtgebiet und Landkreis Bamberg erhältlich. Dazu zählen unter anderem das **Rathaus der Gemeinde Frensdorf**, Infotheken im Bamberger Rathaus am ZOB und im Landratsamt in der Ludwigstraße, die Rathäuser der Gemeinden sowie Filialen der Bäckerei Fuchs, der VR Banken und der Sparkasse.

Alle Kirchweihtermine und weitere nützliche Informationen sind auch online unter www.kirchweihkalender-bamberg.de oder www.kerwakalender.de abrufbar.

Landratsamt Bamberg



Abfuhrtermine im Juni 2026

02.06., 16.06. und 30.06.2026	Restmüll
26.06.2026	Papiertonne
09.06. und 23.06.2026	Biotonne
22.06.2026	Gelber Sack (inkl. DOSEN)

Tonnen und Säcke bitte ab 6:00 Uhr morgens bereitstellen!

03. Juni 2026 – **Anmeldeschluss für Sperrmüll!**

So können Sie anmelden:

- Über das **Internet** unter www.landkreis-bamberg.de
- Mit der **Sperrmüllkarte** (am Abfallkalender unten)
- Telefonisch** unter der Rufnummer: **0951 85-555**
(Dienstags und Donnerstag zwischen 9:00 und 12.00 Uhr)

Auflösung des Grünguthäckselplatzes am Bauhof in Frensdorf und Weiterbetrieb als Grüngutcontainer

Der Häckselplatz des Landkreises Bamberg am Bauhof in Frensdorf wurde aufgelöst und wird als „normaler“ **Grüngutcontainer**, wie in den Gemeindeteilen Herrnsdorf und Reundorf, weiterbetrieben.

Der Platz ist nun **zu jeder Tageszeit zugänglich** und nicht mehr an bestimmte Öffnungszeiten gebunden.

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bamberg bittet allerdings darum, nur haushaltsübliche Mengen (bis zu 0,5 m³) anzuliefern. Größere Grüngutmengen können über die Kompostplätze der LAKOM bzw. der Firma Eichhorn nach Rücksprache mit dem Betreiber entsorgt werden.

Falls der Container bereits voll ist, muss das Grüngut wieder mitgenommen werden. Das Abstellen von Säcken oder Abladen von losem Grüngut ist nicht gestattet und wird versacherbezogen verfolgt.

Ihre Verwaltung

Öffnungszeiten Wertstoffhof Ortsteil Waizendorf-Kaifeck, Gemeinde Stegaurach

Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 14:00 Uhr

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter des Fachbereichs Abfallwirtschaft unter den Rufnummern 0951/85-708 bzw. 85-706 sehr gerne zur Verfügung.

Wertstoffhof Hirschaid

Anlieferung zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 15:00 Uhr

Langjährige Ehrenamtliche - Vorschläge gesucht!

Anregungen zur Ehrung von Ehrenamtlichen können am Landratsamt eingereicht werden.

Ehrenamtliche sollen für ihr 20- bzw. 10-jähriges Engagement in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik zum Wohle des Landkreises aus-gezeichnet werden – das hat der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Bamberg vor Jahren beschlossen. Zusätzlich wurde ein Sonderpreis in Form eines Geldpreises für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit ins Leben gerufen.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Landratsamt Bamberg ab sofort wieder Vorschläge für zu Ehrende entgegen. Vorschlagsberechtigt sind neben Landrat, Bürgermeister und Mitglieder des Kreistages auch der BLSV, der Bayer. Sportschützenbund sowie der Bayer. Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität. Im kulturellen und sozialen Bereich sind es die Vorsitzenden der Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen.

Die Vorschläge können bis 1. Juli 2026 beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Kultur und Sport, eingereicht werden. Entsprechende Formulare können im Internet unter www.landkreis-bamberg.de/Ehrungen abgerufen werden. Für weitere Informationen steht Martina Alt (Tel. 0951/85-622) gerne zur Verfügung.

BauKompass wächst weiter:

Neue Kategorie „Barrierefreies Bauen“

Der Landkreis Bamberg erweitert sein digitales Angebot um Informationen und Fachbetriebe für barrierefreies und generationenfreundliches Bauen

Die Wirtschaftsförderung baut zusammen mit der Fachstelle für Wohnberatung am Landratsamt Bamberg ihr digitales Informationsangebot weiter aus: Die im GeoPortal integrierte Rubrik „BauKompassRegional“ wurde um eine neue Kategorie zum Thema barrierefreies und generationenfreundliches Bauen ergänzt.

Bereits seit einigen Monaten bietet der regionale BauKompass einen umfassenden Überblick über Betriebe im Landkreis Bamberg, die Bau- und Sanierungswillige bei ihren Vorhaben unterstützen – von Architektur über Handwerk bis hin zu spezialisierten Dienstleistungen rund um den Hausbau und Renovierung. Nun reagiert die Wirtschaftsförderung auf die steigende Nachfrage nach barrierefreien Wohnlösungen und erweitert die Plattform gezielt um entsprechende Inhalte.

In der neuen Kategorie finden Interessierte gebündelte Informationen zu Beratungsangeboten sowie eine Übersicht von qualifizierten und zertifizierten Fachbetrieben, die Leistungen im Bereich generationenfreundliches und barrierefreies Bauen und Umbauen anbieten. Damit wird es für Bürgerinnen und Bürger deutlich einfacher, passende Ansprechpersonen zu finden.

Alle Fachbetriebe aus dem Landkreis, die über eine Zertifizierung im Bereich barrierefreies oder generationenfreundliches Bauen verfügen und einen entsprechenden Nachweis bei der Fachstelle für Wohnberatung einreichen, können in die Kategorie aufgenommen werden.

Das GeoPortal mit dem BauKompass Regional steht allen Interessierten kostenfrei unter <https://geoportal.landkreis-bamberg.de/> zur Verfügung und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Mit dem VGN ins Bamberger Land!

Endlich wieder Radfahren, Wandern und Freizeitvergnügen! Seit dem 1. Mai fahren die beliebten VGN-Freizeitbuslinien im Bamberger Land und bringen Radler und Wanderer an den Wochenenden zu vielen Ausflugszielen im Steigerwald, in den Haßbergen und in der Fränkischen Schweiz. Die vier Freizeitbuslinien sind ein attraktives ÖPNV-Angebot gerade für Familien, um auf nachhaltige und entspannte Weise die herrliche Natur im Bamberger Land ohne den eigenen Pkw zu entdecken.

Durch die Anpassung der Fahrzeiten von „Steigerwald-Express“ und „Bier- und Wein-Express“ mit dem Linienknoten am Baumwipfelpfad bei Ebrach sind attraktive Kombinationen der beiden Freizeitlinien für größere Tagesausflüge möglich.

Info-Broschüren

Alle VGN-Freizeitlinien sind in verschiedenen Prospekten thematisch zusammengefasst, jeder Prospekt deckt eine bestimmte Region ab. Sie enthalten jeweils eine kurze Beschreibung der angefahrenen Orte, Tipps zu Einkehrmöglichkeiten und Hinweise auf zur Route passende Freizeittipps. Die Prospekte sind in den Rathäusern und Tourist-Infos der Gemeinden sowie im Landratsamt Bamberg erhältlich. Die Fahrpläne der Freizeitlinien und weitere Infos stehen unter www.vgn.de/freizeitlinien zum Download zur Verfügung.

Mehr Tipps zu Wander- und Freizeitangeboten im Bamberger Land unter www.bambergerland.de/aktiv-sein

Staatlich anerkannte Beratungsstelle

für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bamberg

Wir informieren...

- über gesetzliche Ansprüche und Leistungen vor und nach der Geburt, wie z. B. Elterngeld und Elternzeit, Kindergeld, Fragen zum Mutterschutz usw.
- über finanzielle Leistungen wie z. B. der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (eine Beantragung ist nur vor Geburt möglich).
- über Hilfsangebote von anderen Stellen.

und beraten...

- bei Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.
- zu Schwangerschaft, Partnerschaft, beruflichen Fragen.
- in Krisenzeiten.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungsstelle unter der Rufnummer:

Frau Bär 0951/85-669
 Frau Jacob 0951/85-664
 Frau Ziegler 0951/85-684

oder per e-mail unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de. Alle Beratungsgespräche sind kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen. Wir unterliegen der Schweigepflicht. Die Gespräche können persönlich oder telefonisch erfolgen.

Im Mittelpunkt steht eine ehrliche, regionale Küche mit hochwertigen, möglichst heimischen Zutaten.

Geboten werden klassische fränkische Spezialitäten, frische Fischgerichte und saisonale Highlights: von Bärlauch und Spargel im Frühjahr bis zu Pfifferlingen im Sommer und Herbst. Eine zentrale Rolle wird der fränkische Karpfen spielen, der je nach Saison traditionell zubereitet wird.

Feste Genusstage greifen regionale Traditionen auf: Sonntags stehen fränkische Bräten auf der Karte, freitags ergänzen Steaks und Burger das Angebot. In der Sommersaison runden im Biergarten Kaffee, hausgemachter Kuchen und kleine Speisen das kulinarische Angebot ab. Dazu passt eine Auswahl regionaler Biere, darunter das Hölzlein-Bier aus Lohndorf sowie weitere wechselnde Spezialitäten. Der Gasthof bietet zudem den passenden Rahmen für Feiern aller Art. Geöffnet ist an sechs Tagen pro Woche, Ruhetag ist Mittwoch.

Fränkische Küche, regionale Produkte und gelebte Gastfreundschaft stehen im Mittelpunkt.

Öffnungszeiten:

täglich	14:00 bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	11:30 bis 22:00 Uhr
Mittwoch	Ruhetag
warme Küche:	11:30 bis 14:00 Uhr & 17:00 bis 21:00 Uhr

Kontakt:

Museumsgasthof
 Christian Singer
 Hauptstraße 3
 96158 Frensdorf
 mobil: 0176/41955900
Bauernmuseumsgasthof@web.de



Bauernmuseum mit Museumsgasthof Foto: Quelle: Kossmann

Kreativ-Workshop im Bauernmuseum

Naturkosmetik selbst herstellen

Wer schon immer wissen wollte, was wirklich in seiner Hautpflege steckt, hat jetzt die Gelegenheit, selbst aktiv zu werden: Am Mittwoch, den 10. Juni, von 18 bis 21 Uhr lädt das Bauernmuseum Bamberger Land in Frensdorf zu einem praxisnahen Workshop rund um die Herstellung von Naturkosmetik ein.

Unter dem Motto „Würdest du deine Hautpflege essen?“ zeigt Kursleiterin Steffi Lunz, wie einfach und kostengünstig es sein kann, hochwertige Hautcremes selbst herzustellen. Die Teilnehmenden rühren gemeinsam ihre erste eigene Creme an, natürlich pflegend und mit individuell abgestimmtem Duft.

Neben der praktischen Umsetzung vermittelt der Kurs auch wertvolles Hintergrundwissen: Welche Öle und Fette eignen sich für welchen Hauttyp? Wie bleibt die selbstgemachte Creme möglichst lange haltbar? Diese und weitere Fragen werden anschaulich beantwortet.

Der Workshop findet im Seminarraum des Bauernmuseums statt, der über den Garteneingang auf der Rückseite des Parkplatzes erreichbar ist. Die Teilnahme kostet 32 Euro inklusive Material. Die Gruppengröße ist bewusst klein gehalten und liegt zwischen mindestens sechs und maximal vierzehn Personen, um eine persönliche Betreuung zu gewährleisten.

Eine Anmeldung ist erforderlich und online möglich unter:

<https://pretix.eu/BamuFrensdorf/Kurse/4821030/>

Die Plätze sind begrenzt – eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Bauernmuseum Bamberger Land



Saisonstart Museumsgasthof

Der Museumsgasthof im Bauernmuseum Bamberger Land startet in die Saison

Am **31. Mai 2026** öffnet der **Museumsgasthof in Frensdorf** seine Türen und bringt fränkische Gastlichkeit in einem besonderen, traditionsreichen Ambiente zurück.

Sensenmahn statt Mähroboter und Mikroplastik

Sensenkurs im Bauernmuseum Bamberger Land

Mähen wie früher und dabei Klima, Artenvielfalt und Ressourcen schonen: Im Bauernmuseum Bamberger Land in Frensdorf findet im Juni 2026 ein praxisnaher Sensenkurs unter dem Titel „Sensenmahn statt Mähroboter und Mikroplastik“ statt. Durchgeführt wird der Workshop von Andreas Schmiedinger von der Umweltstation Lernort Natur-Kultur Fichtelgebirge in Wunsiedel.

Im etwa zweistündigen Workshop lernen die Teilnehmenden den richtigen Umgang mit der Sense von Haltung und Mähtechnik bis zum Schärfen und Dengeln. Gleichzeitig vermittelt der Kurs, wie traditionelle Sensenmahn Klima- und Artenschutz fördern kann, Ressourcen spart und Emissionen vermeidet.

Zur Auswahl stehen zwei Termine: Freitag, 12. Juni 2026, von 15 bis 17 Uhr sowie Samstag, 13. Juni 2026, von 10 bis 12 Uhr. Sensen und Zubehör werden gestellt, eigene Sensen können gerne mitgebracht werden. Eine Neuanschaffung für den Kurs ist jedoch nicht notwendig.

Die Teilnahme kostet 20 Euro. Treffpunkt ist der Parkplatz am Hintereingang des Museumsgartens.

Anmeldung:

- Freitag, 12. Juni 2026, von 15:00 bis ca. 17:00 Uhr
Anmeldung: pretix.eu/BamuFrensdorf/VA/4737550
- Samstag, 13. Juni 2026, von 10:00 bis ca. 12:00 Uhr
Anmeldung: pretix.eu/BamuFrensdorf/VA/4737551

Die musikalische Umrahmung zum Gottesdienst in der Mühlbacher Pfarrkirche wurde auch wieder gerne von den Klangfarben gestaltet.



Gartenbauverein Frensdorf

GARTENBAU VEREIN FRENSDORF

Herzliche Einladung zur Radtour
am 14. Juni 2026 um 10 Uhr
nach Drosendorf
zum „Tag der offenen Gartentür“

Treffpunkt: Storchenbrunnen

in wetterfester Kleidung und mit Wegverpflegung.

Eure Vorstandsschaft

Vereinsnachrichten

FFW Birkach

Brunnenfest in Birkach

Unser traditionelles Brunnenfest findet am Sonntag, 14.06.2026 statt.

Beginn ist um 14.00 Uhr mit Kaffee und einer großen Auswahl an hausgebackenen Kuchen und Torten. Am Abend wird mit Grillspezialitäten für das leibliche Wohl gesorgt. Für Spiel und Spaß der kleinen Gäste wird mit verschiedenen Spielmöglichkeiten gesorgt.

Frensdorfer Klangfarben

Aller guten Dinge sind drei

„Chor Klangfarben in Südtirol“ geht in die nächste Runde!

Was gibt es Schöneres, als gemeinsam zu singen, wo die Gipfel den Himmel berühren? Unsere diesjährige Chorfahrt nach Ostern führte uns wieder nach Südtirol - genauer gesagt nach Mühlbach/ Gais in der Nähe von Bruneck. Bereits zum 3. Mal verbrachten die Sängerinnen und Sänger der Klangfarben gemeinsam mit ihren Ehepartnern eine wunderschöne Woche mit viel Sonnenschein in Südtirol.

Die herrliche Kulisse bot viele Möglichkeiten für unterschiedliche Wanderungen und Ausflüge. Je nach Lust und Laune wurden entweder die Skier, Schneeschuhe oder Wanderschuhe angezogen. Am späten Nachmittag trafen sich die Sängerinnen und Sänger für eine 2-stündige Probe, um am derzeitigen Repertoire zu feilen.

Natürlich kamen die geselligen Abende nicht zu kurz und es wurde viel gespielt und gelacht. Ein besonderes Highlight war dieses Jahr sogar ein Musikbingo. Dass wir so eine besonders schöne Chorgemeinschaft haben, konnte jeder bestätigen.

DER OGV FRENSDORF
LÄDT HERZLICH EIN ZUR
AKTION FÜR KLEINE UND
GROSSE GARTENFREUNDE
AM 13. JUNI VON 10-12 UHR

Wir bauen eine Totholzhecke

und schaffen Lebensraum am
Badesee an der
Tischtennisplatte.
Es freuen sich auf euch
Katrin, Christin und Markus

KAB - Kath.Arbeitnehmer-Bewegung

Jahreshauptversammlung

Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung am **Sonntag, 21.06.26 um 14.30 Uhr** im Pfarrheim Frensdorf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte Vorstand/Kassier
3. Bericht Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. KAB in der Zukunft
6. Sonstiges



Der Kapellenbauverein Obergreuth lädt herzlich zum diesjährigen Johannisfeuer auf dem Dorfplatz ein. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



Kapellenverein Bruder Konrad Untergreuth e.V.

Untergreuther Kerwa vom 10.07.-12.07.2026

Freitag, 10.07.2026

ab 15:00 Uhr: Hofbetrieb
ab 18:00 Uhr: Kerwaspiele



ab 20:00 Uhr: Barbetrieb mit DJ

“From the Classics to the Charts”

Samstag, 11.07.2026

ab 14:30 Uhr: Aufstellen Kerwasbaum
ab 15:30 Uhr: Unterhaltungsmusik



ab 20:00 Uhr: Barbetrieb und Live-Musik

Franken Räuber
Mehr Musik und Spektakel...

Sonntag, 12.07.2026

10:30 Uhr: Festgottesdienst
ab 11:00 Uhr: Fränk. Mittagstisch mit den



ab 16:30 Uhr: Kerwasausklang

Original Schwabachtaler Musikanten

Samstag und Sonntag

ab 14:00 Uhr: Kaffee, hausgemachte Kuchen, Torten,
Hutkräpfen und “Geschnittene Hasen”

sowie

an allen Tagen warme Gerichte und Grillspezialitäten

An allen Tagen EINTRITT FREI!!!

Auf Euer Kommen freut sich der Kapellenverein Untergreuth e.V.

Kath. Kapellenbauverein Obergreuth e.V.

Müllsammelaktion in Obergreuth

Fatimakapelle Obergreuth



Der Kapellenbauverein Obergreuth veranstaltete am Samstag, den 18.04.2026 eine Müllsammel- und Aufräumaktion von unserem alten Feuerwehrhäuschen. Wir teilten uns in Gruppen auf. Unsere Jugend und Junggebliebenen sammelten den Müll auf den Fluren und Radwegen auf. Eine andere Gruppe entrümpelte und säuberte das Dach vom alten Feuerwehrhäuschen. Zum Abschluss gab es Kaffee, Kuchen,

Bratwürste und Steaks am „Rentnerplätzchen“.

Für die Geschenke (Jugend) und den Kuchen vielen Dank. Ein besonderer Dank gilt unserer **Jugend** für die Müllsammelaktion und allen **Helfern**.





Musikverein Frensdorf und
Umgebung e.V.

MUSIKVEREIN FRENSDORF

Musik

IM PFARRGARTEN
IN FRENSDORF

SO, 05.07.2026
AB 14 UHR
BEI KAFFEE UND KUCHEN U.V.M

BLÄSERKLASSEN
FRENSDORF- PETTSTADT

KINDERCHOR MV FRENSDORF

JUGENDORCHESTER

FLÖTENSCHLÜMPFE

UNSERE GÄSTE:
MAINTALER BLASKAPELLE TROSDORF
EINTRITT FREI - SPENDEN ERBETEN



Sportverein Frensdorf e.V.

PUBLIC-VIEWING
AM FRENSDORFER JOHANNISFEUER

DEUTSCHLAND VS ELFENBEINKÜSTE

WIR ÜBERTRAGEN DAS GRUPPENSPIEL GEGEN DIE ELFENBEINKÜSTE LIVE AUF GROSSBILDLEINWAND

10:00 Uhr
Kinderfestival unserer F-Junioren

12:30 Uhr
Heimspiel unserer D2-Junioren gegen die SG Gaustadt

14:00 Uhr
Heimturnier unserer G-Jugend

17:00 Uhr
AH-Spiel Reundorf/Frensdorf - TSG 05 Bamberg

17:45 Uhr Tanzeinlage der Frensdorfer Tanzmädels

BEI EINBRUCH DER DUNKELHEIT ENTZÜNDEN DES JOHANNIS-FEUERS

WANN? AM 20.06.26 WO? AM FAILSBERG
FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST BESTENS GESORGT

Walking Fußball (WF)

Senioren sport

beim SV Frensdorf

„Ich geh jetzt Fußball spielen“

Walking Fußball (WF)

Auch 2026 gemeinsam aktiv

Weil Sport im Alter...

- **Prävention ist, das Risiko einer Krankheit verringert oder das Auftreten verzögert**
 - **Bewegung, egal ob Frauen und Männer, uns altersgerecht fit hält**
 - **Spaß und Freude macht, an der schönsten Nebensache der Welt**
- WF beim SVF wird ab 2026 bereits die vierte Saison gespielt.**

Was erwartet Dich:

- **ein sicheres sportliches Umfeld**
 - **Teamegeist und faire Regeln**
 - **Gute Laune mit viel Lachen**
 - **Schonende Belastung und bessere Kondition**
- Wir würden uns über weitere ehemalige Fußballer freuen, oder auch Quereinsteiger, Ü60 oder etwas jünger, die am Vereinsleben teilnehmen.
- Die „3. Halbzeit“ gehört bei uns genauso dazu, wie auch gesellschaftliche Unternehmungen und Veranstaltungen.

2026 haben wir das WF-Format ein wenig verändert.

Seit Dienstag, dem 20. Januar 2026 wird WF

wöchentlich

um 10.00 Uhr am Sportgelände (Failsberg) des SV Frensdorf gespielt.

Weiter Infos zum Walking-Fußball findest du auf der Homepage des SV Frensdorf.

Unter svfrensdorf.de --> „Abteilungen“ findest du „Walking Football“.

Hier kannst du unseren Film zum Walking Football ansehen.

Kontakt:

Friedrich Biesenecker

Tel. 09502 1015

Handy 0179 5068992

E-Mail: friedrich@biesenecker.de

Norbert Neundorfer

Tel. 09502 1077

Handy 0151 56393516

E-Mail: norbert.neundorfer@web.de

Helmut Bruch

Tel. 09502 9254990

Handy 0170 5950895

E-Mail: helmut.bruch@t-online.de

Stammtisch Zur grünen Linde

Sommerfest

SAMSTAG
27. JUNI 2026
BEGINN 17.30 UHR

IM SCHMIEDS GARTEN
NEBEN DER ALTEN SCHULE

Für's leibliche Wohl
Essen und Trinken
ist bestens gesorgt !!



Einladung an alle !!!! ob Nah oder Fern !!!!



Für unsere Kleinen gibt es auch eine Hüpfburg
Ein kleines Sonnwendfeuer wird es auch geben
Für eure Teilnahme bedankt sich der
„Stammtisch zur Grünen Linde Vorra“

(Bitte Besteck , Teller mitbringen) „Danke“

VdK - Ortsverband Frensdorf

VdK Frensdorf mit Reundorf und Pettstadt

Liebe Theaterfreunde!

Der VdK Ortsverband Frensdorf lädt auch dieses Jahr wieder ganz herzlich zu den Luisenburg-Festspielen ein.

Termin ist Freitag, 31.07.2026, Beginn 15.00 Uhr.

Aufgeführt wird die Kriminalkomödie „Achtsam Morden“

Herzliche Einladung ergeht hierzu an alle Mitglieder und Interessierte!

Abfahrt: 11.30 Uhr Frensdorf, Marktplatz
11.40 Uhr Reundorf, Bushaltestelle
11.45 Uhr Pettstadt, Bushaltestelle

Nach Beendigung der Aufführung lassen wir den Tag mit einer abendlichen Einkehr ausklingen.

Anmeldungen nimmt Frau Bärbel Abwandner, Tel. 09502 1888, gerne entgegen.

SVLFG - LKK unterstützt Rauchstopp und Lungenkrebs-Früherkennung

Wer mit dem Rauchen aufhören möchte, wird von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) unterstützt. Sie fördert Nichtraucherurse zur Prävention tabakbedingter Erkrankungen. Neu ist auch das Angebot auf Früherkennung von Lungenkrebs.

Ein Rauchstopp verbessert die Gesundheit unmittelbar und senkt langfristig das Krankheitsrisiko für zahlreiche schwere Erkrankungen wie Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder chronische Atemwegserkrankungen deutlich. Darauf weist die LKK anlässlich des **Welt Nichtrauchertages am 31. Mai** hin. Zu den Gesundheitskurse zum Rauchverzicht gelangt man über die Internetseite www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden.

Seit April übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen alle zwölf Monate eine Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs für langjährige starke Raucher zwischen 50 und 75 Jahren mit dem Ziel, Lungenkrebs früh zu erkennen und Behandlungschancen zu verbessern. Der Hausarzt stellt fest, ob die Voraussetzungen für diese Untersuchung vorliegen.

Weitere Informationen hierzu gibt es unter www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/erwachsene/krebsfrueherkennung/lungenkrebs-screening/.

Die LKK empfiehlt allen Betroffenen, sowohl die Gesundheitskurse als auch die Vorsorgeuntersuchung aktiv zu nutzen. Allgemeine Tipps zum Rauchverzicht gibt die Internetseite www.rauchfrei-info.de.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – kurz SVLFG – ist der Verbundträger der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alters-, Kranken- und Pflegekasse. Durch die berufsständische Selbstverwaltung ist die direkte Mitwirkung der Versicherten sichergestellt. Mit den Kenntnissen über die besonderen Bedürfnisse der Versicherten und deren Betriebe trägt die SVLFG als Partner im ländlichen Raum zur größtmöglichen Arbeitssicherheit bei und unterstützt bei einer gesundheitsfördernden Lebensweise. Zu den herausragenden, übergreifenden Leistungen gehören die Betriebs- und Haushaltshilfe und speziell auf die Grüne Branche zugeschnittene Gesundheitsangebote. Die SVLFG zeichnet sich durch wirkungsvolle, versicherungszweigübergreifende Präventionsarbeit aus.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
 Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel
 Pressesprecherin:
 Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
 Martina Opfermann-Kersten Telefon: 0561 785-16183
 Internet: www.svlfg.de



SV Reundorf e.V.

Trainingszeiten 2026

Kindertanzen „Die Zauberfunken“ in der Halle:

Mittwoch: 16.00 - 17.00 Uhr

Kinderfußball Rabauken (Jahrgang 2021 und jünger):

Donnerstag: 16.30 - 17.15 Uhr

Kinderfußball G-Jugend (Jahrgang 2019/2020):

Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr

Kinderfußball F-Jugend (Jahrgang 2017/2018):

Mittwoch: 17.00 - 18.15 Uhr

Kinderfußball E-Jugend (Jahrgang 2016):

Dienstag und Donnerstag: 17.00 - 18.30 Uhr

Kinderfußball E-Jugend (Jahrgang 2015):

Montag und Mittwoch: 17.00 - 18.30 Uhr

Gymnastik Frauen (Halle und ab schönen Wetter draußen):

Dienstag: 18.00 - 19.00 Uhr

Alte Herren: Mittwoch: 19.00 - 20.30 Uhr

1. Mannschaft: Dienstag und Donnerstag: 19.00 - 20.30 Uhr

SVR Walking

Donnerstags um 18:00 Uhr, Treffpunkt Kirche

Anmeldung bei S. Nagel unter 0151 40075588.

Veranstaltungen der Gemeinde

4. REUNDORFER Hof und Garagen FLOHMARKT

SONNTAG, 26. JULI 2026
10-16 UHR in Reundorf (Bbg.)

Jeder kann auf seinem Grundstück kostenfrei mitmachen. Die teilnehmenden Höfe werden in einem Trödelpfad veröffentlicht.

Anmeldung unter 0171 3792674 od. 0151 40075588

FRIEDE, FREUDE, BURGVERGNÜGEN!

5. Kinderfest auf der Giechburg
am 13. Juni 2026 von 14.00 bis 18.00 Uhr

Das Fest findet bei jedem Wetter statt!

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

Landrat Johannes Maciejczyk,
Ehrenamtsbeauftragte Friederike Straub &
Kreisjugendpfleger Oliver Schulz-Mayr

Landkreis Bamberg
Gefördert durch:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Veranstaltungen in Bamberg und Landkreis

Umweltstation Lias-Grube

Eine Woche Abenteuer in der Umweltstation Lias-Grube voller Natur, Neugier und gemeinsamer Ideen

Von **Montag, 17. August bis Freitag, 21. August**, bietet die Umweltstation Lias-Grube das Ferienabenteuer in der Lias-Grube an. Schulkinder ab 7 Jahren erleben fünf spannende Tage im Kindercamp *Little Eggolsheim* mitten in der Natur und machen ihre Sommerferien so zu etwas ganz Besonderem.

Gemeinsam mit dem Team der Umweltstation wird gespielt, geforscht entdeckt und gebaut und am Ende gemeinsam etwas auf die Beine gestellt. Im Mittelpunkt stehen spannende Erlebnisse rund um Wasser, Wald und nachhaltiges Leben. Die Kinder erforschen das Gelände, kochen mit Sonnenenergie, entwickeln Ideen und finden gemeinsam kreative Antworten auf die Frage: Wie möchten wir in Zukunft leben?

Das Camp verbindet Naturerlebnis, Forschergeist und spielerische Zukunftsfragen – und macht die Sommerferien zu einer Woche voller Entdeckungen.

Das Projekt wird finanziert vom Bezirksjugendring Oberfranken aus Mitteln der Oberfrankenstiftung.

Ausführliche Informationen und die Anmeldung finden Sie auf der Webseite der Umweltstation: www.umweltstation-liasgrube.de. Anmeldung und nähere Informationen unter www.umweltstation-liasgrube.de oder 09545-950399

BSW Termine Juni

Stiftungsfamilie BSW und EWH (Bahn-Sozialwerk und Eisenbahnwaisenhort)

Sa 13.06.2026 Bogen und Kleinkaliber Kunigundenruh ab 14 Uhr

Fr 26.06.2026 Zugfahrt nach Rupprechtstegen zum Rast-Wagon

Abfahrt Bamberg 9.03 Uhr

KBS = Knappschaft Bahn See der Deutschen Rentenversicherung

Jahrgang 1961 bitte Rente anmelden unter: 0800 – 300 – 700 – 6

Veranstungsblatt 2026 liegt im Büro auf, alle Termine auch unter www.stiftungsfamilie.de/freizeit/veranstaltungen – *Suche nach „Bamberg“

Öffnungszeiten:

BSW – Treff Bamberg: Mi, Do, Fr jeweils von 9.00 -11.30Uhr

jeden Donnerstag: INFO u. Frühschoppen

erreichbar: Telefonnummer: 09 51 – 51 91 42 40

In dringenden Fällen 0172/8582013

@ bsw.bamberg@arcor.de

Siehe auch – Aushänge u. FT unter Vereine oder kurz notiert

* Anmeldung bitte nur am Donnerstag zu den Öffnungszeiten, begrenzte Plätze!

Einladung zum Jagdessen

Herzliche Einladung an alle Jagdgenossen der Gemarkung Zentbechhofen - Jungenhofen zum Jagdessen am **3. Juni 2026 um 19:30 Uhr** in der Gastwirtschaft Dürbeck in Jungenhofen. Die kurzfristige Verschiebung des Termines im Mai bitten wir zu entschuldigen.

Der Jagdpächter und die Vorstandschaft.



**Erzbischöfliches
Abendgymnasium
Bamberg**

Meinen
Schulabschluss?
**MACH ICH AM
ABEND!**

**Digitaler Informationsabend
Donnerstag 11. Juni 2026 19 Uhr**

Anmeldung unter info@abendgymnasium-bamberg.de
Sie erhalten einen Link zur Online Teilnahme!

Erzbischöfl. Abendgymnasium Bamberg Tel 0951-57624

BBV Bildungswerk



Termine

im Bezirk Oberfranken

Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes im Bezirk Oberfranken sind grundsätzlich für jedermann zugänglich.

Auch Nichtlandwirte und Privatpersonen sind herzlich willkommen!

Alle Termine finden Sie auf unserer Homepage unter: www.bayerischerbauernverband.de/termine

Behandlung & Nutzung von Eichenbeständen



Die Waldbesitzervereinigung Bamberg e.V. und das Forstrevier Hirschaid laden zu einer Infoveranstaltung über die Besonderheiten bei der Pflege und Durchforstung von Eichenbeständen ein. Die Qualitätsansprüche und Vermarktungsmöglichkeiten werden auch nicht fehlen.

Zeit: 17.06.2026, 17:00 - 19:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Ketschendorf

Themen:

- Qualität erzeugen, Schäden vorbeugen
- Holzsortierung – grobe Einordnung
- Dienende Baumart zielgerichtet nutzen

Anmeldung unter Angabe von Anschrift und Telefonnummer bis 16.06.2026:

Per E-Mail: info@wbv-bamberg.com
oder telefonisch: 09542 / 772100

BayernTour Natur

Entdecken - Schmecken und Genießen

Gönnen sie sich eine Auszeit mit wildem Genuss! Ein kulinarischer Spaziergang in das Reich der „wilden Kräuter“. Nach der Sammeltour bereiten wir ein „Sommerkräuter-Überraschungsmenü“ in der Outdoorküche zu. Dieses „Genussevent“ wird bestimmt auch für Ihre Freunde, zum besonderen Highlight

Samstag, den 13.6.2026 um 14- 18 Uhr,

Pommersfelden/ OT Weiher

Anmeldung und weitere Info: Tel: 09548/8024,
karin.seubert11@googlemail.com, www.er-na.de



**11. Juni 2026
9 - 17 Uhr**

**Tag der
Umwelt**

AUF DER JAHNWIESE BAMBERG

Führungen Aktionen Theater Infostände

**Erlebt ein buntes Programm für Schulklassen,
Seminargruppen, Familien sowie alle
Interessierten & Engagierten!**

BiBA
Biodiversität Bamberg
leben.natur.vielfalt

fei obachd!
Gartenbaujahr für Pflanzenliebhaber

**Bildungsregion
Bamberg**

Das komplette Programm unter
www.bildungsregion-bamberg.de/angebote/tulba

Landschaftspflegeverband Bamberg

Dienstag, 9. Juni 2026, 17:00 Uhr

Exkursion „Lebensraum Sand“ Teil 1 - Sandlebensräume in und um Bamberg Sandlebensräume sind Heimat zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten. Am Beispiel des Naturschutzgebiets Börsting werden der Lebensraum Sand und das Naturschutz-Großprojekt SandAchse Franken, welches wichtige bayerische Sandgebiete gesichert hat, vorgestellt. In Zusammenarbeit mit der LBV-Umweltstation Fuchsenwiese Ort: Börsting Hallstadt, genauer Treffpunkt wird nach Anmeldung bekanntgegeben Anmeldung bis 01.06.2026 unter lpv-bamberg@lra-ba.bayern.de oder 0951-85-550

Dienstag, 16. Juni 2026, 17:00 Uhr

Exkursion „Lebensraum Sand“ Teil 2 - Sandlebensräume im Garten schaffen Jeder kann zum Erhalt von Sandlebensräumen beitragen. Als anschauliche Beispiele können dabei auf dem Gelände der Umweltstation Fuchsenwiese verschiedene im Laufe der letzten Jahre angelegte Sandlebensräume dienen. Es werden verschiedene Maßnahmen verglichen und praktische Tipps zur Umsetzung gegeben. In Zusammenarbeit mit der LBV-Umweltstation Fuchsenwiese

Ort: Fuchsenwiese Bamberg, Waizendorfer Str. 17, 96049 Bamberg Anmeldung bis 01.06.2026 unter lpv-bamberg@lra-ba.bayern.de oder 0951-85-550

Donnerstag, 2. Juli 2026, 18:00 Uhr

Jungbaumbetreuung auf der Streuobstwiese Insbesondere in ihren Jugendjahren brauchen Obstbäume eine aufmerksame Pflege, damit sie gut anwachsen und gedeihen. Gartenbau-Ingenieur Uwe Hoff erklärt, welche Kontroll- und Pflegemaßnahmen für die gesunde Entwicklung von Jungbäumen notwendig sind.

Ort: Steinsdorf, Treffpunkt wird nach Anmeldung bekanntgegeben.

Anmeldung bis 25.06.2026 unter lpv-bamberg@lra-ba.bayern.de oder 0951-85-550

Freitag, 10. Juli 2026, 15:30 Uhr

Agroforst und Streuobst

Wir besichtigen einen vor 25 Jahren angepflanzten Streuobstacker sowie eine über FlurNatur umgesetzte Maßnahme zum Regenrückhalt.

Ort: Frenshof, Treffpunkt wird nach Anmeldung bekanntgegeben Anmeldung bis 1.07.2026 unter lpv-bamberg@lra-ba.bayern.de oder 0951-85-550

Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg e.V.

Ludwigstraße 23

96052 Bamberg

Tel +49 951 85553

christine.hilker@lra-ba.bayern.de

www.lpv-bamberg.de

www.landkreis-bamberg.de

Calderón-Festspiele Bamberg

„Der zerbrochne Krug“ – Heinrich von Kleist

Mit dem Stück „Der zerbrochne Krug“ dürfen wir Ihnen einen Komödienklassiker aus der Feder von Heinrich von Kleist präsentieren. Verleben Sie einen unvergesslichen Theaterabend unter freiem Himmel vor der malerischen Kulisse der Alten Hofhaltung in Bamberg.

Die Vorstellung der Volkshochschule Bamberg-Land findet statt am

Dienstag, 30. Juni 2026

Beginn ist 20:30 Uhr in der Alten Hofhaltung Bamberg

Karten erhalten Sie online schnell und einfach zu günstigen Preisen über das Buchungsportal der VHS Bamberg-Land unter:

www.vhs-bamberg-land.de/theater

Karten können auch direkt in der Geschäftsstelle der VHS Bamberg-Land erworben werden, Ludwigstr. 25 in Bamberg (Eingang A, 4. Stock, Zi. N403, Tel. 0951/85761) oder gegen Barzahlung an der Abendkasse.

Frühling in Schloss Seehof

Die ehemalige Sommerresidenz der Bamberger Fürstbischöfe gehört zu den bedeutenden Baudenkmäler Frankens. In der Orangerie von Schloss Seehof bei Bamberg (Gemeinde Memmelsdorf) gestalten renommierte Künstler die beliebte Konzertreihe „Frühling in Schloss Seehof“. Musikfreunde schätzen diesen Raum als hervorragenden Konzertsaal. Aber nicht nur das Hören berührt die Seele, sondern auch das Sehen. Das barocke Ambiente verfeinert den Genuss beim Hören der Musik und wird so zu einem alle Sinne anregenden Erlebnis.

Die Konzerte:

28.05. - 19.30 Uhr: Von Bach bis Jazz

Bamberger Streichquartett. Motto: „The Magic of Music“. Musik, die helle Freude, meditative Ruhe, aber auch rhythmische Energie auslösen. Lassen Sie sich überraschen! Kommen und genießen Sie!

29.05. - 19.30 Uhr: Duo Esculando.

Musikalische Reise nach Andalusien. Anna Lenda, Violoncello - Klaus Jäckle, Gitarre

30.05. - 19.30 Uhr: Silke Aichhorn, Harfe

Sie zählt seit Jahren zu den weltweit aktivsten Harfensolistinnen.

31.05. - 11.00 Uhr: Gerd Anthoff liest Briefe von Mozart

Bamberger Streichquartett spielt Mozart

31.05. - 19.30 Uhr: Rudi Zapf & Zapf `n Streich

Das Quartett entzündet ein weltmusikalisches Feuerwerk mit Hackbrett, Saxophon, Klarinette und Bass.

Infos unter www.festival-schloss-seehof.de.

Tickets und Infos über: BVD-Kartenservice, Lange Straße 22, 96047 Bamberg,

Tel.: 0951-9 80 82-20, E-Mail: info@bvd-ticket.de, Internet: www.bvd-ticket.de

und 0170-5 84 65 20 (Beate Leykauf, auch Einlasskasse)

Kath. Kirchenstiftungen Frensdorf, Herrnsdorf, Pettstadt, Reundorf, Sambach, Schlüsselau und Vorra

Gottesdienstanzeiger vom 01.06.2026 bis 10.07.2026

Seelsorger / Seelsorgerin:

Leitender Pfarrer Bernhard Friedmann 09546 / 201 (Pfarrbüro Burgebrach)

Pfarrvikar Dominik Stehl Handy: 0160 / 938 255 94

Mail: dominik.stehl@erzbistum-bamberg.de

Sabine Kotzer Handy: 0160 / 967 540 27

Ute Bauer Handy: 0151 / 721 024 29

Elisabeth Schillab 09502 / 490 86 19 (Schlüsselau)

Pfarrbüro Frensdorf:

Tel: 09502 / 921080

Fax: 09502 / 921082

Email: ssb.steigerwald@erzbistum-bamberg.de

Homepage: www.seelsorgebereich-steigerwald.de

Instagram: www.instagram.com/st_johannes_frensdorf

Öffnungszeiten:

Di und Do: 8 bis 11 Uhr

Pfarrbüro Verwaltungssitz Burgebrach:

Tel: 09546 / 201

Öffnungszeiten:

Mo und Di: 8 bis 11 Uhr

Do und Fr: 8 bis 11 Uhr

Do: 13 bis 17 Uhr

Frensdorfer Mesnerin und Pfarrheimverwaltung:

Renate Schonert Tel: 09502 / 8351

oder Handy 0152 / 342 762 08

Pettstadter Mesnerin:

Ilona Schmitt: Tel: 0155 / 637 340 20

Mi.	03.06.		Hi. Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer in Uganda
F	15:15	(S. Kotzer)	Wortgottesfeier im Seniorenzentrum Frensdorf
Do.	04.06.		Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam Pfarrkollekte
Dtn 8, 2-3. 14b-16a; 1Kor 10, 16-17; Joh 6, 51-58			
F	09:00	(A. Eckler)	Hi. Messe mit anschl. Fronleichnamprozession
H	09:00	(D. Stehl)	Hi. Messe mit anschl. Fronleichnamprozession für Herrnsdorf und Schlüsselau
P	09:00	(R. Huth)	Hi. Messe mit anschl. Fronleichnamprozession für Pettstadt und Reundorf

Sa.	06.06.		Hl. Norbert von Xanten, Ordensgründer, Bischof von Magdeburg, Sel. Odoardo Focherini
Sam	18:00	(D. Stehl)	Hl. Messe mit anschl. Fronleichnamsprozession † Erika Dresel, Wind † Fam. Händel u. Hofmann, Sambach
So.	07.06.		10. Sonntag im Jahreskreis Pfarrkollekte
V	09:00	(D. Stehl)	Hl. Messe mit anschl. Fronleichnamsprozession † Michael u. Barbara Peßler, † Peßler
H	10:30	(D. Stehl)	Hl. Messe zur Kirchweih
Di.	09.06.		Hl. Ephräm der Syrer, Diakon, Kirchenlehrer
R	18:30	(D. Stehl)	Hl. Messe † Otto, Ludwig u. Eltern Staudigel, † Hans Roth
Mi.	10.06.		
P	08:30	(D. Stehl)	Hl. Messe
Do.	11.06.		Hl. Barnabas, Apostel
OG	19:00	(D. Stehl)	Hl. Messe † Walz u. Eltern Dittrich † Eltern Griesmann u. Ang. † Eltern Köberlein u. Ang.
Sa.	13.06.		Unbeflecktes Herz Mariä
P	07:00	(U. Bauer)	Mit der Bibel in den Tag - Bibelkreis mit anschl. Frühstück im Pfarrheim
Schl	10:00	(S. Schiller)	Hl. Messe - Wallfahrtsgottesdienst Höfen - Stegaurach
R	11:00	(D. Stehl)	Taufe von Jakob Pauli u. Juna Strobler
F	14:00	(D. Stehl)	Taufe von Sienna Mariella Sac-Dorsch
F	18:00	(D. Stehl)	Hl. Messe † Max Neundorfer † Alfons u. Marianne Hartig
P	18:00	(J. Gadek)	Hl. Messe † Kunigunda u. Georg Linz † Eltern u. Ang. Meth
So.	14.06.		11. Sonntag im Jahreskreis Pfarrkollekte
R	09:00	(H. Behr)	Wortgottesfeier
Sam	09:00	(D. Stehl)	Hl. Messe zur Kirchweih † Eva Weiß u. Eltern Wolf, Wingersdorf † Andreas Schlicht, Wind u. Martha u. Stefan Zeiler, Sambach † Richard Hahn, Sambach † Gerhard Behr, Wingersdorf
F	10:30	(Ute u. Team)	Kinder-Kirche
V	10:30	(S. Thomas)	Hl. Messe
Schl	10:30	(D. Stehl)	Hl. Messe † Erika Bauernschmitt † Anna, Johann, Willi Deinlein, Albin u. Wolfgang Ullrich u. Ang.
OG	13:30	(O. Bittel)	Fatimaandacht
Di.	16.06.		Hl. Benno, Bischof von Meißen
F	18:30	(D. Stehl)	Hl. Messe
Mi.	17.06.		
Sam	10:00	(D. Stehl)	Hl. Messe
Do.	18.06.		
UG	19:00	(D. Stehl)	Hl. Messe † Johann Fischer leb. u. † Ang. Hausnr. 1

Fr.	19.06.		Hl. Romuald, Abt, Ordensgründer
F	17:00		Firmung (Erzbischof Herwig Gössl)
Sa.	20.06.		
Schl	09:00		Firmung (Domkapitular Emge)
R	18:00	(D. Stehl)	Hl. Messe Pfarrgottesdienst † Robert u. Anni Beck u. Ang. † Lorenz Reinhold zum Sterbetag
So.	21.06.		12. Sonntag im Jahreskreis Pfarrkollekte
Jer 20, 10-13; Röm 5, 12-15; Mt 10, 26-33			
V	09:00	(M. Fischer)	Wortgottesfeier
Sam	09:00	(D. Stehl)	Hl. Messe † Fam. Händel u. Hofmann, Sambach † Alfred Lauerhaas, Wingersdorf † Johann u. Erika Dengler, Sambach † Alfred Utz, Sambach
F	10:30	(E. Dotterweich)	Wortgottesfeier
H	10:30	(D. Stehl)	Hl. Messe † Dotterweich Andreas † Johann Götzel † Dank u. Bitte nach Meinung
Schl	10:30	(K. Kemmer)	Hl. Messe - Wallfahrtsgottesdienst Höchststadt / Aisch † Vater Hans Lenz z. Jtg., leb. u. † Zwosta - Lenz
Schl	13:15		Andacht der Wallfahrer aus Höchststadt
Di.	23.06.		
R	18:30	(D. Stehl)	Hl. Messe
Mi.	24.06.		Geburt des hl. Johannes des Täufers Pfarrkollekte
F	18:00	(D. Stehl)	Hl. Messe zum Patronatsfest mit Prozession, anschl. Johannifest im Pfarrhof
Do.	25.06.		
B	19:00	(D. Stehl)	Hl. Messe leb. u. † Moser, Lunz, Braun, Mühlbauer u. Hainzl leb. u. † Alt, Volk u. Schäfer † Theo Dorn u. Ang.
Sa.	27.06.		Hl. Hemma von Gurk, Stifterin, hl. Cyrill von Alexandrien, Bischof
Schl	11:00	(A. Beyer)	Taufe von Tina Wehr
P	13:00	(G. Möckel)	Trauung von Braun Patrik u. Braun Michelle geb. Straub
V	18:00	(D. Stehl)	Hl. Messe † Metzner, Ziegler, Ankenbrand † Rosina Raab u. † Kinder Michaela u. Wolfgang, Brüder Franz u. Bernhard Raab
So.	28.06.		13. Sonntag im Jahreskreis Pfarrkollekte
2Kön 4, 8-11, 14-16a; Röm 6, 3-4. 8-11; Mt 10, 37-42			
F	10:30	(S. Thomas)	Hl. Messe leb. u. † Messingschlager, Kohlmann, Sailmann † Leo u. Sabine Heimbach
H	10:30		Wortgottesfeier
P	10:30	(D. Stehl)	Hl. Messe † Adelheid Schwarzmann zum Jahrtag

			Familien Reinwald, Bachgasse 2, Pettstadt u. Familien Kauer u. Strehle
			† Clemens Friedrich
			† Andreas u. Katharina Kaiser
Schl	18:00	(D. Stehl)	Hl. Messe mit den Minis aus dem Seelsorgebereich Steigerwald
			zum Dank u. z. E. der Heiligsten Dreifaltigkeit
Di.	30.06.		die ersten hll. Märtyrer der Stadt Rom
F	18:30	(D. Stehl)	Hl. Messe
Mi.	01.07.		
Sam	10:00	(D. Stehl)	Hl. Messe
Do.	02.07.		Mariä Heimsuchung Pfarrkollekte
V	18:30	(D. Stehl)	Hl. Messe zum Patronatsfest mit Prozession; im Anschluss Pfarrfest mit Essen und Getränke
			† Johannes u. Edmund Metzner, Eltern u. Schwiegereltern
			† Eltern Hildegard u. Josef Göller
Sa.	04.07.		Hl. Ulrich, Bischof von Augsburg, hl. Elisabeth, Königin von Portugal
Sam	18:00	(D. Stehl)	Pfarrgottesdienst
So.	05.07.		14. Sonntag im Jahreskreis Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters (Peterspfennig)
Sach 9, 9-10; Röm 8, 9. 11-13; Mt 11, 25-30			
F	05:00		Radwallfahrt nach Gößweinstein; Beginn an der Kirche Frensdorf; 9 Uhr Hl. Messe in Gößweinstein
P	09:00	(L. Bayer)	Wortgottesfeier
R	09:00	(D. Stehl)	Hl. Messe
			† Metzner, Krapp, Dütsch
			† Pfr. Hermann Komnick zum dankbaren Gedenken
			† Georg Frank u. † Ang.
F	10:30	(A. Beyer)	Wortgottesfeier
Schl	10:30	(D. Stehl)	Hl. Messe anschl. Pfarrfest
			† Marlene Bittel z. Jtg. u. Ang.
			† Maria, Georg u. Erika Bauernschmitt
			† Werner z. Jtg., Raimund u. Gitta Dachwald
			† Erich, Willi u. Elke Renner, Elt. Renner u. Tante Frenz
Di.	07.07.		Hl. Willibald, Bischof von Eichstätt, Glaubensbote
R	18:30	(D. Stehl)	Hl. Messe
Do.	09.07.		Hl. Augustinus Zhao Rong, Priester, und Gefährten, Märtyrer in China
OG	19:00	(D. Stehl)	Hl. Messe
			† Schlagenhaft, Eichfelder, Woitzek

Hochwertig ausgestattetes und modernisiertes EFH/ZFH mit Einliegerwohnung in ruhiger Lage von Sambach/Pommersfelden auf 714 m² Grundstück

Einziehen und sich wohlfühlen. Haus mit bis zu drei autarken Wohneinheiten, knapp 300 qm Wohnfläche, voll unterkellert, seit 30 Jahren immer wieder verbessert und optimiert. Hell, freundlich, kein 08/15 Standard. Handläufe und Zaun aus Edelstahl, Fenster aus Holz/Alu. Zwei Einbauküchen, Dachgeschoss klimatisiert, hochwertige Einbauschränke im Erdgeschoss, schön angelegter Garten, große sonnige Terrasse, neuer Glasfaseranschluss, Doppelgarage. Grundschule, KITA und KIGA, alles im Dorf. Optimal für junge Familie oder Familie mit Großeltern.

Fotos und Details auf Anfrage unter Tel.: 01 51 / 56 66 85 22.



BESTATTUNGEN
Marianne Schmuck
Inh. Sandra Schmuck

HIRSCHAID
Am Friedhof 4
09543 851705
www.bestattungen-schmuck.de

*Mit Würde auf die letzte Reise -
eine besondere Erinnerung.
Dabei unterstützen wir Sie
auf allen Friedhöfen.*



*Sandra und Johannes Schmuck-Malinowski
mit Team*



Bittel GmbH
AUSBAU SANIERUNG
ALLES AUS EINER HAND

Bittel Ausbau-Sanierungs-GmbH
Ausstellung:
Mühlfeld 4 · 96114 Hirschaid/Erlach
Termine nach Vereinbarung

Mobil: 0171 / 4457145
bittel-ausbau-sanierung@gmx.de
www.bittel-ausbau-sanierung.de

BODEN Trockenbau · Parkett legen · Parkett schleifen

DECKE Dachfenster · Verschalungen · Malerarbeiten

WAND Boden legen · Holzdecken · Türen · Fenster · Zäune



MARC UBELEIN

Wasserschaden · Sanitär

· Reparaturen · Kundendienst
· Leckortung · Trocknung

01525-6160546

eMail: uebelein-wasserschaden@gmx.de · Telefon: 01525-6160546
96114 Hirschaid · Vorderer Graben 6

Schreinerei Krapp
Meisterbetrieb

Markus Krapp
Obergreuth 23,
96158 Frensdorf
Tel.: 09502/921957
Fax: 09502/490100
Mobil: 0171/4079802
www.schreinerei-krapp.de
@:info@schreinerei-krapp.de

Innenausbau
Möbel
Treppen
Böden
Küchen
Türen
Fenster
Zäune



Wir bringen Ihre Ideen ins Holz!



www.schunder-bestattungen.de



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

96158 Frensdorf

Hauptstraße 23c • Tel. 0 95 02 - 925 78 10

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

Besuchen Sie unsere Grabmal-ausstellung.

Gerne übernehmen wir die anfallenden Formalitäten. Auch Nachschriften, Richtarbeiten und Umgestaltungen.



Weikert & Maier

Gestaltung in Stein

Natursteine

Weikert & Maier GmbH

Industriestraße 1 u. 3 · 96178 Pommersfelden/OT Steppach

Tel. 0 95 48 / 80 23 · Fax 0 95 48/ 83 85

E-Mail: info@weikert-maier-naturstein.de · www.weikert-maier-naturstein.de
Öffnungszeiten/Termine nach Vereinbarung

MARMOR – GRANIT – GRABMALE



Ringstraße 46
96114 Hirschaid-Röbersdorf
Telefon: 09543/7882

E-Mail: reservierung@gasthofweber-roebersdorf.de

*Hausgebraute Biere, traditionelle fränkische Küche –
neu interpretiert mit asiatischen Akzenten.
Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen.*

Montag: 11:00–14:00 Uhr
16:00–21:30 Uhr

Dienstag 16:00–21:30 Uhr

Mittwoch: RUHETAG

Donnerstag 11:00–14:00 Uhr
16:00–21:30 Uhr

Freitag 11:00–21:30 Uhr

Samstag 11:00–21:30 Uhr

Sonntag 10:00–20:00 Uhr

Fenster | Türen | Wintergärten | Überdachungen



TERRASSEN- ÜBERDACHUNG.

Wetterfest:

Genießen Sie Outdoor Living bei jedem Wetter mit einer Solarlux Terrassenüberdachung. Jetzt in unserer Ausstellung.

Jetzt Termin vereinbaren!



**SOLARLUX
QUALITY
PARTNER**

ELEKTRO HAUSGERÄTE
IN GROSSER AUSWAHL!

- Hauseigener Kundendienst
- Liefer- & Montageservice
- Persönliche Beratung

Miele
 • Liebherr • AEG
 • Siemens • Bosch
 Beko • Samsung • Nivona

GATH FACHMARKT
 Bahnhofstr. 36 - Tel. 09274 909004
 96142 Hollfeld - www.fachmarkt-gath.de

WITTICH
 MEDIEN

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly
 Mobil: 0151 41456546
s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufssinnendienst

Violetta Windisch
 Tel.: 09191 723256
 Fax. 09191 723242
v.windisch@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

OSTEOPATHIE-PRAXIS
 HIRSCHAID *A. Wentz*

Alexandra Wentz & Team Terminvereinbarungen unter:
 Heilpraktikerin & Osteopathin **09543 / 211 30 58**
 oder online:
Wir sind gerne für Sie da! **www.osteopathiepraxis-hirschaid.de**
 Praxisadresse: Pickelstraße 17, 96114 Hirschaid

FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN
 Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
 96167 Königfeld
 ☎ 09207/528
info@boehlein-montagen.de

ESTRICH
 Höllein GmbH

Estrich Höllein GmbH
 Schlemmerwiesen 1
 96123 Pödeldorf

Zement-, Industrie-,
 Schnell- und Fließestriche
 Designböden | Abdichtungen

Tel. 0 95 05 / 80 32 28
 Fax 0 95 05 / 80 32 29
mail@estrich-hoellein.de
www.estrich-hoellein.de

NEU: Selbstabholung von Schüttgütern

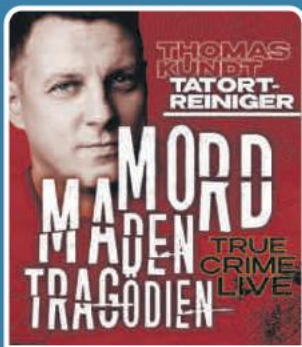
- Schotter in 96114 Erlach
- Sand bei Hirschaid
- Kies Mühlfeld 35
- Rindenmulch
- Humus
- Splitt

AB

Adi's Baggerbetrieb

Öffnungszeiten: Sa. 7.00 - 14.00 Uhr
 und Mo. - Fr. nach telefonischer Absprache
 Tel. 0170 / 52 24 967

VERANSTALTUNGS-HIGHLIGHTS KARTENKIOSK BAMBERG



THOMAS KÜNZLER
TATORT-REINIGER

MORD MADEN TRAGÖDIEN
TRUE CRIME LIVE

08.05.2026 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



BREEZE WOBLA

SOULFUL SONGS

KULTURBODEN HALLSTADT
AN DER MARKTSCHLEIFE 1, 96033 HALLSTADT

9. MAI 2026 - 20 UHR

VORVERKAUF:



HANS WELL & WELLBAPPN

WELLBAPPN

10.05.2026 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT
www.wellbappn.de



ENGELSTÄEDTER

THE MAGIC OF QUEEN

15.05.2026 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



ILLUSION TRIFFT AUF HARTE REALITÄT
VON WACHER VIKAR... MIT MAGIE!

TRUE CRIME MAGIC

17.05.2026 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



ON TOUR

Q

THOMAS BRUNNEN
QUATSCH COMEDY CLUB

DIE LIVE SHOW
DEUTSCHLANDS BEKANNTESTE STAND-UP-COMEDY SHOW

21.05.2026 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT




REINER CALMUND

MIT EINEM
UNTERSCHWENGER
AUS DER WELT DES
SPORTS!

*Ein runder Abend
mit Fußball & Freunden*

31.05.2026 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT



Jochen Malmshaimer

03.06.2026 WOBLA
KULTURBODEN HALLSTADT

VERANSTALTUNGS-HIGHLIGHTS KARTENKIOSK BAMBERG



VR Bank-OpenAir 2026

bamberger symphoniker

Beethoven | Mozart

Schloss Jägersburg Bammerdorf
5. Juni | 20Uhr

Tickets an allen bekannten Vorverkaufsstellen | [Infos: vrbank-bam.de/openair](https://www.vrbank-bam.de/openair)



MAGIC MUSICAL

Moments

VR Bank-OpenAir 2026

BLÄSERPHILHARMONIE FÖRCHHEIM

The Greatest Showman
Phantom der Oper | Mamma Mia
Tanz der Vampire | Les Miserables
Cats u.v.m.

Schloss Jägersburg Bammerdorf
6. Juni | 20Uhr



DEINE FREUNDE

KINDS KÖPFE IM PARK

07.06.2026
SCHLOSS JÄGERSBURG BAMMERSDORF



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

2. Jobmesse Franken

Wir danken unseren Medienpartnern



**JETZT
ALS AUSSTELLER
BEWERBEN!**

Die branchenübergreifende Messe für qualifizierte und motivierte Arbeitssuchende, Wechselwillige und Quereinsteiger – vom Hilfsarbeiter bis zur Fach- und Führungskraft in Voll- und Teilzeit.

Hier qualifizierte Arbeitskräfte finden!

Hotline:
0951 / 180 70 500
info@messesteam-bamberg.de
Ein Projekt der MTB Messesteam Bamberg GmbH

**brose ARENA
Bamberg
05.-06.09.2026**

Forchheimer Str. 15, 96050 Bamberg
Öffnungszeiten: Sa & So 10-17 Uhr
www.jobmesse-franken.de

Thailand Traumreise 2027



Mit dem Konzerthighlight
„Nacht des Deutschen Schlagers“

Frühbucher-Preis
p. P. ab
1.599 €
im DZ vom 17.04.-25.04.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis
Frankfurt inkl. Flug, Vollpension-
Plus und Konzert
Buchungscode:
LW26

Begleiten Sie uns nach Thailand, Khao Lak! Das 4,5-Sterne-Resort „La Flora“, mit Vollpension-Plus-Verpflegung, liegt eingebettet in eine tropische Oase direkt am Meer und bietet Erholung pur. Der musikalische Höhepunkt ist die Konzernacht „Nacht des Deutschen Schlagers 2027“ – ein unvergesslicher Abend mit den Stars des deutschen Schlagers: **Loona, Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Olaf Henning und Vincent Gross.** Erleben Sie eine einzigartige Kombination aus Erholung, Musik und faszinierenden Eindrücken Thailands! Die Reise kann um die pulsierende Metropole **Bangkok** oder eine **Rundreise durch Nordthailand** verlängert werden und verspricht damit noch mehr einzigartige Erlebnisse.

»Nacht des Deutschen Schlagers 2027«



Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Vincent Gross, Loona und Olaf Henning

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- »Disco Pool-Party«



Ausführender Reiseverlauf!

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flüge z. B. mit CONDOR in der Economy Class (Upgrades möglich) z. B. bis Phuket und zurück
- Transfers Flughafen-Hotel-Flughafen
- 4,5 Sterne Hotel „La Flora“ direkt am Strand gelegen mit Vollpension-Plus-Verpflegung
- Konzert „Nacht des Deutschen Schlagers“
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“
- Eintritt zur Pool Party mit DJ
- Verschiedene Ausflüge buchbar, wie z. B. Schnorcheln, Tempeltour, Bootsfahrt u.v.m.
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik Versicherungs-Service GmbH)
- Upgrade ins 5 Sterne Nachbarhotel La Solaya buchbar ab +150 € p. P. pro Woche

www.schlager-thailand.de



E-Mail: reisen@fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548

Zeitraum	Nächte	Option(en)	Preis p. P.
17.04. – 25.04.	7	Grundreise	ab 1.599 €
18.04. – 30.04.	10	Grundreise + Bangkok	ab 1.999 €
15.04. – 30.04.	14	Grundreise + Badeverlängerung	ab 2.199 €
16.04. – 05.05.	17	Kombination (Bangkok + Baden)	ab 2.599 €
13.04. – 28.04.	14	Rundreise „Goldenes Dreieck“	ab 2.999 €

www.open-air-sommer.de

KULTURFABRIK CORTENDORF COBURG

OPEN AIR SOMMER

mark forster 17.06.



sommer shows 26

18.06. **ALVARO SOLER**
EL CAMINO TOUR 2026



30 WUNDERESSENEN JAHREN **SPORT FREUNDE STILLER** 19.06.



THE BOSSHÖSS 20.06.
BACK TO THE SUMMER BOOTS 2026




DONOTS & **SONDRASCHULE** 21.06.




KARTENKIOSK BAMBERG

TICKETHOTLINE: 0951/23837
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE

DEINE FREUNDE KINDS KÖPFE IM PARK



07.06.26 EGGOLSHEIM
SCHLOSS JÄGERSBURG



www.deinefreunde.de

KARTENKIOSK BAMBERG

VERANSTALTUNGSSERVICE BAMBERG



LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17 / -13
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 - 16.30 Uhr, Fr. 7.30 - 13.00 Uhr



Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Suche privat Geige/Cello. Tel. 0175/3454104

Suche privat Modeschmuck. Tel. 0175/3454104

Abstellmöglichkeit oder Lager, ebenerdig, trocken, frostsicher, in Köttmannsdorf zu vermieten. Tel. 0171/7268472

EFH mit Stellplätzen, 1 Freisitz mit Anbau/Lagerräumen in Hirschaid-OT zu verkaufen. Ruhige Lage, 495.000 € von Privat. Tel. 0171/7268472

Kaufe Handwagen, Wannen, Wagenräder, Hobelbänke, Holzleitern, Zinn, Weinballon, Münzen, Orden, Modeschmuck, Uraltle Ski, Tel. 09547/1606

Abstellmöglichkeit für Wohnmobil/PKW oder Lager, ebenerdig, trocken, frostsicher, in Köttmannsdorf zu vermieten. Tel. 0171/7268472

Junge Familie sucht mind. 4 Zimmer Whg./Haus mit Garten zu kaufen (bis 375000€) oder zu mieten. Einzug sofort oder spätestens in 5 Jahren. Gerne auch mit Wohnrecht für Verkäufer, wenn für uns auch Platz ist. 015111446280

Ritzkowski Bauelemente

Fenster | Türen | Fliegengitter | Haustüren | Rollos | Markisen

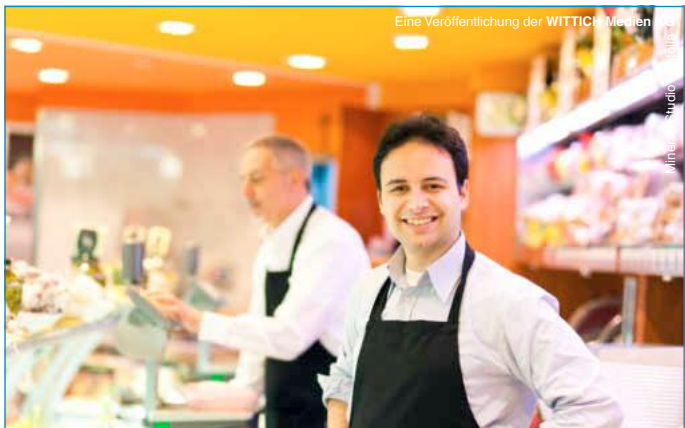
Ohmstraße 13
96175 Pettstadt

Ausstellung
geöffnet nach Vereinbarung

09502 - 921140 | info@ritzkowski-bauelemente.de

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Das Gute ist oft ganz nah.
zeigen Sie Ihren Kunden
dass es Sie gibt.

Gleich informieren unter
anzeigen.wittich.de

JOBS IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

POWER SOLUTIONS

www.photovoltaik-bamberg.de

UNSER TEAM BRAUCHT VERSTÄRKUNG!

Elektriker- / Elektroniker (m/w/d) in Energie- & Gebäudetechnik
Neue Vollzeit-Stellen für: **1 Meister + 1 Gesellen**

- ✓ Top Bezahlung
- ✓ 4-Tage-Woche
- ✓ Starkes Team
- ✓ Regionaler Einsatz

Ihr regionaler Partner für hochwertige Photovoltaikanlagen und moderne Speichersysteme

09502 / 94 39 999
info@photovoltaik-bamberg.de

JETZT BEI UNS IM NETZ INFORMIEREN!

Natursteine ... natürlich von BÜHL

- Küchenarbeitsplatten
- Naturstein im Bad
- Innen- und Außenbereich
- Poolumrandungen
- Grabmale

Im Maintal 1
96173 Unterhaid
09503 503380

Informationen für Senioren



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.



Gefördert durch den Freistaat Bayern

Mittagstisch



Speiseplan für Juni:

Wegen Fronleichnam fallen im Juni nur drei Termine für den Mittagstisch an:

11.06.2026, 18.06.2026 und 25.06.2026.

Leider stand der Speiseplan für Juni bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Lassen Sie sich überraschen!

Anmeldungen jeweils 1 Woche vorher bei Michaela Heintz-Seeberger

(94 49 37 oder 0170-201 77 38)

Anmeldungen jeweils 1 Woche vorher bei

Michaela Heintz-Seeberger (94 49 37

oder 0170-201 77 38)

Gedächtnistraining



Wir treffen uns
jeden Donnerstag
um 9:30 Uhr
im Pfarrheim
Frensdorf



**Versuche stets ein Stückchen Himmel
über deinem Leben freizuhalten.**

Marcel Proust

Fahrdienst



Bitte melden Sie sich rechtzeitig an. Bei Fahrten zum Arzt ist die Angabe eines Zeitfensters für die Dauer des Besuchs wünschenswert. Das würde unsere Planung sehr vereinfachen.

Für 2,50 € p. P. (Begleitpersonen 1,50 €) je einfache Fahrstrecke ist die Fahrt dienstags oder donnerstags nach vorheriger Anmeldung (ca. 1 Woche im Voraus) möglich Tel.: 9449-37 oder 0170 -201 77 38

Ihre Michaela Heintz-Seeberger

Informationen für Senioren



Gefördert durch den Freistaat Bayern



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Kaffeeklatsch in der Tagespflege Am Seebach

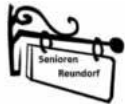
jeden 2. Dienstag im Monat
von 14:30 bis 16:00 Uhr



Wir laden Sie am 9. Juni 2026 herzlich zu Kaffee und Kuchen (auf Spendenbasis) zu uns ein.

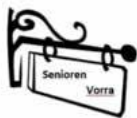
Wir freuen uns auf Sie!

Bitte melden Sie sich bei Michaela Heintz-Seeberger 9449-37
oder 0170 -201 77 38 an.



Die Senioren aus Reundorf treffen sich am **Donnerstag, den 11.06.2026** ab 14 Uhr im Sportlerheim.

Willkommen sind alle Ruheständler ab 60 + in der Umgebung.



Die Senioren aus Vorra treffen sich am **Mittwoch, den 24.06.2026** um 14 Uhr in der alten Schule

Danach ist erst mal bis zum September 2026 Sommerpause.

Willkommen sind alle Ruheständler ab 60 + in der Umgebung.



Die Senioren aus Herrnsdorf treffen sich am **Freitag, den 26.06.2026** um 15 Uhr in der Gastwirtschaft Barnikel

Willkommen sind alle Ruheständler ab 60 + in der Umgebung.



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima



Auch dieses Jahr ist vom 15. Juni bis 5. Juli 2026 wieder das Stadtradeln angesagt. Da auch die Schulen und Kindergärten sich als Team anmelden können, habe ich für die Seniorenarbeit ein eigenes Team angelegt. Es ist unter <https://www.stadtradeln.de/freundorf> zu finden. Es wäre toll, wenn sich möglichst viele hier anmelden. So können wir zeigen, dass man auch im Alter noch aktiv sein kann.



Schon Max Frisch machte sich Gedanken darüber, was ihm zum Glück fehlt - ich werde in den folgenden Monaten jeweils eine Frage für Ihre Überlegungen mitgeben:

Haben Sie Vorbilder fürs Älterwerden?

Was macht diese aus?



Jugendarbeit Frensdorf



<p>Aktionen für die Kids und Jugendlichen der Gemeinde Frensdorf</p>	<p>Buchungen übers Ferienprogramm Frensdorf</p> <p>Quelle: Ferienabenteuer Bamberg</p> <p>https://buchung.ferienportal-bamberg.de/programme/ferienprogramm-frensdorf</p>	<p>Verantwortliche Jugendbeauftragte</p> <p>Karin Raabe</p> <p>01717154652</p>
---	--	---

PFINGSTFERIEN AKTIONEN

<input type="checkbox"/>	Mensch Ärgere Dich Nicht Turnier - Herrnsdorf	22.05.26
<input type="checkbox"/>	Malkurs Dein eigenes Gemälde - Frensdorf	28.05.26
<input type="checkbox"/>	LED Kreisel löten - Frensdorf (6-8 Jahre)	29.05.26
<input type="checkbox"/>	LED Kreisel löten - Frensdorf (9-12 Jahre)	29.05.26
<input type="checkbox"/>	Malkurs Dein eigenes Gemälde - Herrnsdorf	01.06.26
<input type="checkbox"/>	Tagesfahrt Geiselwind	03.06.26
<input type="checkbox"/>	Luftballon Modelage - Frensdorf	02.06.26

Jugendarbeit Gemeinde Frensdorf

Karin Raabe 0171 7154652 — jugendarbeit@frensdorf.de

Ferienprogramm Frensdorf (<https://buchung.ferienportal-bamberg.de/programme/ferienprogramm-frensdorf/veranstaltungen>)

